

Bundesgesetzblatt ⁵⁰⁵

Teil II

G 1998

2016

Ausgegeben zu Bonn am 19. Mai 2016

Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
10. 3. 2016	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt und des Protokolls von 2005 zum Protokoll von 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden	506
7. 4. 2016	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Visual Awareness Technologies & Consulting, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-79-02)	511
12. 4. 2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Markenrechtsvertrags von Singapur	514
12. 4. 2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation	514
13. 4. 2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den internationalen Schutz von Erwachsenen	515
13. 4. 2016	Bekanntmachung des deutsch-indonesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	515
18. 4. 2016	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Generalsekretariat der Organisation Amerikanischer Staaten (GS/OAS) über Finanzielle Zusammenarbeit	517
19. 4. 2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen	519
19. 4. 2016	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über den Internationalen Suchdienst und über das Inkrafttreten der Partnerschaftvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Bundesarchiv der Bundesrepublik Deutschland und dem Internationalen Suchdienst	520
29. 4. 2016	Bekanntmachung des deutsch-schwedischen Abkommens über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen	521
13. 5. 2016	Berichtigung der Veröffentlichung der deutschen Übersetzung der Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des Protokolls von 1988 zu diesem Übereinkommen	526

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Protokolls von 2005
zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen
gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt
und des Protokolls von 2005
zum Protokoll von 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen
gegen die Sicherheit fester Plattformen,
die sich auf dem Festlandsockel befinden**

Vom 10. März 2016

I.

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. November 2015 zu dem Protokoll vom 14. Oktober 2005 zum Übereinkommen vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt und zu dem Protokoll vom 14. Oktober 2005 zum Protokoll vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden (BGBl. 2015 II S. 1446, 1448, 1474), wird bekannt gemacht, dass das Protokoll von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt nach seinem Artikel 18 Absatz 2 und das Protokoll von 2005 zum Protokoll von 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden, nach seinem Artikel 9 Absatz 2 für die

Bundesrepublik Deutschland

am 28. April 2016

in Kraft treten werden. Die deutschen Beitrittsurkunden sind am 29. Januar 2016 beim Generalsekretär der Internationalen Schifffahrtsorganisation IMO in London hinterlegt worden.

Bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde zu dem Protokoll vom 14. Oktober 2005 zum Übereinkommen vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt hat Deutschland folgende Erklärung abgegeben:

„Die Bundesrepublik Deutschland erklärt gemäß Artikel 21 Absatz 3 des Protokolls, dass sie Artikel 3^{ter} in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des deutschen Strafrechts betreffend die Straffreiheit von Familienangehörigen anwendet.“

II.

Das Protokoll vom 14. Oktober 2005 zum Übereinkommen vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt ist für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Algerien	am	25. April 2011
Antigua und Barbuda	am	22. Februar 2016
Bulgarien	am	5. Januar 2011
Cookinseln	am	28. Juli 2010
Côte d'Ivoire	am	21. Juni 2012

Dominikanische Republik	am	28. Juli 2010
Dschibuti	am	22. Juli 2014
Estland	am	28. Juli 2010
Fidschi	am	28. Juli 2010
Griechenland	am	10. Dezember 2013
Jamaika	am	26. Februar 2014
Katar	am	10. April 2014
nach Maßgabe des unter III. abgedruckten Vorbehalts		
Kongo	am	26. August 2015
Kuba	am	9. Juli 2014
Lettland	am	28. Juli 2010
nach Maßgabe der unter IV. abgedruckten Erklärung		
Liechtenstein	am	28. Juli 2010
Marshallinseln	am	28. Juli 2010
Mauretanien	am	19. November 2013
Nauru	am	28. Juli 2010
Niederlande	am	30. Mai 2011
für den europäischen Teil der Niederlande und für den karibischen Teil der Niederlande (Bonaire, Saba und St. Eustatius) sowie nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärung		
Nigeria	am	16. September 2015
Norwegen	am	29. Dezember 2013
Österreich	am	16. September 2010
Palau	am	28. Dezember 2011
Panama	am	25. Mai 2011
Portugal	am	30. November 2015
San Marino	am	15. März 2015
nach Maßgabe der unter IV. abgedruckten Erklärung		
Saudi Arabien	am	29. Oktober 2013
Schweden	am	21. Dezember 2014
nach Maßgabe der unter III. und IV. abgedruckten Erklärungen		
Schweiz	am	28. Juli 2010
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärung		
Serbien	am	6. Oktober 2010
Spanien	am	28. Juli 2010
St. Kitts und Nevis	am	28. Juli 2010
St. Lucia	am	6. Februar 2013
St. Vincent und die Grenadinen	am	3. Oktober 2010
Türkei	am	17. Oktober 2010
Uruguay	am	28. Juli 2015
Vanuatu	am	28. Juli 2010
Vereinigte Staaten	am	26. November 2015.

III.

Katar hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde am 10. Januar 2013 folgenden Vorbehalt angebracht:

(Übersetzung)

“The State of Qatar does not consider itself bound by the provisions of paragraph 1 of article 16 of this Convention with regards to referrals to the International Court of Justice.”

„Der Staat Katar betrachtet sich durch Artikel 16 Absatz 1 des Übereinkommens in Bezug auf Vorlagen an den Internationalen Gerichtshof nicht als gebunden.“

Die Niederlande haben bei Hinterlegung ihrer Genehmigungsurkunde am 1. März 2011 folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

„The Kingdom of the Netherlands declares that it will apply the provisions of article 3^{ter} of the Protocol of 2005 to the Convention for the Suppression of Unlawful Acts against the Safety of Maritime Navigation, in accordance with the principles of its criminal law concerning family exemptions of liability.“

„Das Königreich der Niederlande erklärt, dass es Artikel 3^{ter} des Protokolls von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen seines Strafrechts betreffend die Straffreiheit von Familienangehörigen anwendet.“

Schweden hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 22. September 2014 folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

„In accordance with article 21.3 of the Protocol of 2005 to the Convention for the Suppression of Unlawful Acts against the Safety of Maritime Navigation Sweden will apply article 3^{ter} of the Convention in accordance with the principles of Swedish criminal law concerning family exemptions of liability.“

„Im Einklang mit Artikel 21 Absatz 3 des Protokolls von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt wendet Schweden Artikel 3^{ter} des Übereinkommens in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des schwedischen Strafrechts betreffend die Straffreiheit von Familienangehörigen an.“

Die Schweiz hat bei Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde am 15. Oktober 2008 folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

„Switzerland declares that article 2^{bis} of the SUA Convention, as contained in the Protocol of 14 October 2005 must not be interpreted as excusing or rendering lawful any acts in other respects unlawful or as excluding the bringing of an action under other legislation.“

„Die Schweiz erklärt, dass Artikel 2^{bis} des Übereinkommens, wie im Protokoll vom 14. Oktober 2005 enthalten, nicht so ausgelegt werden darf, als ob er in anderer Hinsicht rechtswidrige Handlungen entschuldigt oder rechtmäßig macht oder die Erhebung einer Klage nach anderen Rechtsvorschriften ausschließt.“

IV.

Folgende Staaten haben zu dem Protokoll vom 14. Oktober 2005 zum Übereinkommen vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt ihre zuständigen Behörden benannt:

Lettland:

(Übersetzung)

„Pursuant to the provisions of Article 8^{bis}, paragraph 15 of the Protocol, the Republic of Latvia notifies that the authority to receive and respond to requests for assistance is:

Naval Forces Coast Guard Service of the National Armed Forces of the Republic of Latvia
Meldru Str. 5a,
Rīga, LV-1015 Latvia
Phone: +371 67082052
Fax: +371 67320100
E-mail: info@mrcc.lv

„Nach Artikel 8^{bis} Absatz 15 des Protokolls notifiziert die Republik Lettland, dass die folgende Behörde Ersuchen um Hilfeleistung entgegennimmt und beantwortet:

Naval Forces Coast Guard Service of the National Armed Forces of the Republic of Latvia [Küstenwacht der Nationalen Streitkräfte der Republik Lettland]
Meldru Str. 5a,
Rīga, LV-1015 Lettland
Tel.: +371 67082052
Fax: +371 67320100
Email: info@mrcc.lv

Pursuant to the provisions of Article 8^{bis}, paragraph 15 of the Protocol, the Republic of Latvia further notifies that the authorities

Nach Artikel 8^{bis} Absatz 15 des Protokolls notifiziert die Republik Lettland ferner, dass die folgenden Behörden im Rahmen ihrer

to receive and respond to requests for confirmation of nationality and for authorization to take appropriate measures within the scope of their competence are as follows:

Security Police
Kr. Barona Str. 99a,
Rīga, LV-1012 Latvia
Phone: +371 67208964
Fax: +371 67273373
E-mail: dp@dp.gov.lv

Prosecutor General's Office
Kalpaka Blvd. 6
Rīga, LV-1801 Latvia
Phone: +371 67044400
Fax: +371 67044449
E-mail: webmaster@lrp.gov.lv

Zuständigkeit Ersuchen um die Bestätigung der Staatszugehörigkeit und um die Genehmigung, geeignete Maßnahmen zu treffen, entgegenzunehmen und beantworten:

Security Police [Sicherheitspolizei]
Kr. Barona Str. 99a,
Rīga, LV-1012 Lettland
Tel.: +371 67208964
Fax: +371 67273373
Email: dp@dp.gov.lv

Prosecutor General's Office
[Büro des Generalstaatsanwalts]
Kalpaka Blvd. 6
Rīga, LV 1801 Lettland
Tel.: +371 67044400
Fax: +371 67044449
Email: webmaster@lrp.gov.lv

San Marino:

(Übersetzung)

“In conformity with article 8^{bis}, paragraph 15 of the Protocol of 2005 to the Convention for the Suppression of Unlawful Acts against the Safety of Maritime Navigation, done at London on 14 October 2005, the Republic of San Marino designates, as competent Authority, the Civil Aviation and Maritime Navigation Authority.”

„Im Einklang mit Artikel 8^{bis} Absatz 15 des am 14. Oktober 2005 in London beschlossenen Protokolls von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt benennt die Republik San Marino als zuständige Behörde die Behörde für Zivilluftfahrt und Seeschifffahrt.“

Schweden:

(Übersetzung)

“Pursuant to the provisions of Article 8^{bis}, paragraph 15 of the Protocol, Sweden notifies that the authority to receive and respond to requests for assistance is as follows:

National Bureau of Investigation
International Police Cooperation Division
(IPO)
P.O. Box 12256
S.E. 102 26 Stockholm
Sweden
Phone: +46 8 563 70 00
Fax: +46 8 651 42 03
E-mail: ipo@polisen.se

„Nach Artikel 8^{bis} Absatz 15 des Protokolls notifiziert Schweden, dass die folgende Behörde Ersuchen um Hilfeleistung entgegennimmt und beantwortet:

National Bureau of Investigation
International Police Cooperation Division
(IPO)
[Nationale Polizeibehörde
Abteilung für Internationale Polizeizusammenarbeit (IPO)]
P.O. Box 12256
S.E. 102 26 Stockholm
Schweden
Tel.: +46 10 563 70 00
Fax: +46 8 651 42 03
Email: ipo@polisen.se

Pursuant to the provisions of Article 8^{bis}, paragraph 15 of the Protocol, the Republic of Sweden further notifies that the authority to receive and respond to requests for confirmation of a ship's nationality is as follows:

Swedish Coastguard Regional Command
Northeast
NCC Sweden (H24)
Duty officer
P.O. Box 92028
S.E. 120 06 Stockholm
Sweden
Phone: +46 8 578 976 30
E-mail: lc.krn@kustbevakningen.se

Nach Artikel 8^{bis} Absatz 15 des Protokolls notifiziert Schweden ferner, dass die folgende Behörde Ersuchen um die Bestätigung der Staatszugehörigkeit eines Schiffes entgegennimmt und beantwortet:

Swedish Coastguard Regional
Command Northeast
[Schwedische Küstenwacht, Regionalkommando Nordost]
NCC Sweden (H24)
Duty officer
P.O. Box 92028
S.E. 120 06 Stockholm, Schweden
Tel.: +46 8 578 976 30
Email: lc.km@kustbevakningen.se

Sweden further notifies that the authority to receive and respond to requests on measures against a Swedish ship is as follows:

Ministry of Justice
Division for Criminal Cases and
International Judicial Co-operation
Central Authority
S.E. 103 33 Stockholm
Sweden
Phone: +46 8 405 10 00 (switchboard)
Phone: +46 8 405 45 00 (office)
Fax: +46 8 405 46 76 (office)
E-mail: ju.birs@gov.se

Schweden notifiziert ferner, dass die folgende Behörde Ersuchen im Zusammenhang mit Maßnahmen gegen ein schwedisches Schiff entgegennimmt und beantwortet:

Ministry of Justice
Division for Criminal Cases and
International Judicial Co-operation
Central Authority
[Justizministerium
Abteilung für Strafrechtsfälle und
internationale justizielle Zusammenarbeit
Zentrale Behörde]
S.E. 103 33 Stockholm,
Schweden
Tel.: +46 8 405 10 00 (Vermittlung)
Tel.: +46 8 405 45 00 (Büro)
Fax: +46 8 405 46 76 (Büro)
Email: ju.birs@gov.se

V.

Das Protokoll vom 14. Oktober 2005 zum Protokoll vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden, ist für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Algerien	am	25. April 2011
Antigua und Barbuda	am	22. Februar 2016
Bulgarien	am	5. Januar 2011
Côte d'Ivoire	am	21. Juni 2012
Dominikanische Republik	am	28. Juli 2010
Dschibuti	am	22. Juli 2014
Estland	am	28. Juli 2010
Fidschi	am	28. Juli 2010
Griechenland	am	10. Dezember 2013
Jamaika	am	26. Februar 2014
Katar	am	10. April 2014
Kongo	am	26. August 2015
Kuba	am	9. Juli 2014
Lettland	am	28. Juli 2010
Liechtenstein	am	28. Juli 2010
Marshallinseln	am	28. Juli 2010
Mauretanien	am	19. November 2013
Nauru	am	28. Juli 2010
Niederlande	am	30. Mai 2011
Norwegen	am	29. Dezember 2013
Österreich	am	16. September 2010
Palau	am	28. Dezember 2011
Panama	am	25. Mai 2011
Portugal	am	30. November 2015
San Marino	am	15. März 2015
Saudi Arabien	am	29. Oktober 2013
Schweden	am	21. Dezember 2014
Schweiz	am	28. Juli 2010
Spanien	am	28. Juli 2010
St. Lucia	am	6. Februar 2013
St. Vincent und die Grenadinen	am	3. Oktober 2010

Uruguay	am	28. Juli 2015
Vanuatu	am	28. Juli 2010
Vereinigte Staaten	am	26. November 2015.

Berlin, den 10. März 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen
„Visual Awareness Technologies & Consulting, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-79-02)**

Vom 7. April 2016

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 16. März 2016 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Visual Awareness Technologies & Consulting, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-79-02) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 16. März 2016

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 7. April 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Auswärtiges Amt

Berlin, den 16. März 2016

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nummer 252 vom 16. März 2016 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung (Rahmenvereinbarung) Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Visual Awareness Technologies & Consulting, Inc. einen Vertrag über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-79-02 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Visual Awareness Technologies & Consulting, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens (ZA) zum NATO-Truppenstatut (NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat auf Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-79-02 mit dem Unternehmen Visual Awareness Technologies & Consulting, Inc. einen Vertrag geschlossen, um folgende Dienstleistungen zu erbringen:

Der Auftragnehmer unterstützt Planung und Durchführung großangelegter multinationaler Übungen beim Joint Multinational Readiness Center (JMRC) in Hohenfels und an anderen Standorten, die zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft erforderlich sind. Kommandeure der teilnehmenden Einheiten legen die spezifischen Trainingsanforderungen fest, die im Rahmen der Übung zu erfüllen sind. Das Personal des Auftragnehmers stellt das Fachwissen zur Verfügung, mit Hilfe dessen Übungsszenarien entworfen, abgestimmt und herausgegeben werden, die die Anforderungen des Kommandeurs erfüllen und die für gemeinsame multinationale Militäreinsätze zur Anwendung kommenden Leitsätze widerspiegeln.

Alle Beschäftigten des Auftragnehmers müssen vor Aufnahme ihrer Arbeit an dieser Aufgabe Schulungen und Zertifizierungen durchlaufen. Der Schwerpunkt der Schulung liegt darin, den Beschäftigten des Auftragnehmers die Tatsache bewusst zu machen und sie genau darin zu unterweisen, dass der autorisierte Arbeitsbereich für diese Aufgabe lediglich solche Tätigkeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland umfasst, die unter Achtung deutschen Rechts durchgeführt werden können. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass seine Beschäftigten deutsches Recht achten. Zu diesem Zweck wird der Auftragnehmer folgende Schritte unternehmen: 1.) Er stellt sicher, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers die erforderlichen Schulungen und Zertifizierungen vollständig durchlaufen. 2.) Er stellt sicher, dass der Auftragnehmer und alle seine Beschäftigten den Tätigkeitsbereich und dessen Grenzen nach diesem Vertrag kennen und ihnen bewusst ist, dass Verstöße gegen deutsches Recht dazu führen können, dass der Auftragnehmer und seine Beschäftigten vorbehaltlich einer Notifikation und eines ordnungsgemäßen Verfahrens ihre Rechtsstellung nach dem NATO-Truppenstatut und alle damit verbundenen Vorrechte verlieren können. 3.) Der Auftragnehmer unterrichtet Vertreter der US-Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland unverzüglich über jegliches ihnen zur Kenntnis gelangte Verhalten in Missachtung deutschen Rechts und 4.) Er führt eine zwingende monatliche Berichterstattung durch die Beschäftigten des Auftragnehmers und das Programm-Management-Personal ein, um zu bescheinigen, dass alle im Berichtszeitraum unternommenen Aktivitäten unter Achtung deutschen Rechts durchgeführt wurden.

Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Military Planner“ (Anhang I Nummer 1 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und gemäß der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 4, werden dem oben genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des NTS-ZA gewährt.
3. Das Unternehmen Visual Awareness Technologies & Consulting, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.

4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des NTS-ZA, werden Beschäftigte des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika ihnen diese Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht geachtet wird. Ferner wird sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht achten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem DOCPER-AS-79-02 ausläuft, sofern das Auswärtige Amt nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags DOCPER-AS-79-02 einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form der einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann das Auswärtige Amt die Einreichung der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält das Auswärtige Amt den Vorschlag mindestens zwei Wochen, bevor der Vertrag DOCPER-AS-79-02 ausläuft, oder nimmt es die einleitende Note an, genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu diesem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags DOCPER-AS-79-02 mit einer Laufzeit von 30. Juni 2011 bis 30. Juni 2016 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass das oben genannte Unternehmen nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung diese Vereinbarung jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung sind gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA bilden, die am 16. März 2016 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 252 vom 16. März 2016 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 16. März 2016 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Markenrechtsvertrags von Singapur**

Vom 12. April 2016

Der Markenrechtsvertrag von Singapur vom 27. März 2006 (BGBl. 2012 II S. 754, 755) wird nach seinem Artikel 28 Absatz 3 für

Japan* am 11. Juni 2016
nach Maßgabe einer Erklärung gemäß Artikel 29 Absatz 1 des Vertrags
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Januar 2016 (BGBl. II S. 228).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Vertrag, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Webseite des Verwahrers unter <http://www.wipo.int/treaties/en> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Vertrag zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 12. April 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens
zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern
errichteten Urkunden von der Legalisation**

Vom 12. April 2016

Das Europäische Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1971 II S. 85, 86) wird nach seinem Artikel 6 Absatz 3 für

Belgien am 15. Juni 2016
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Januar 2012 (BGBl. II S. 114).

Berlin, den 12. April 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
über den internationalen Schutz von Erwachsenen**

Vom 13. April 2016

Das Haager Übereinkommen vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (BGBl. 2007 II S. 323, 324) wird nach seinem Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe a für

Monaco am 1. Juli 2016
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Februar 2014 (BGBl. II S. 180).

Berlin, den 13. April 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
des deutsch-indonesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 13. April 2016

Das in Jakarta am 5. Februar 2016 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit 2014 (IKLU) ist nach seinem Artikel 7 Absatz 1

am 5. Februar 2016
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. April 2016

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Brunhilde Vest

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit 2014 (IKLU)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Indonesien –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Indonesien beizutragen,

unter Bezugnahme auf Verbalnote Nr. 569/2014 vom 29. Oktober 2014 sowie unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 15. November 2013 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indonesien oder dem von beiden Regierungen ausgewählten Empfänger PT Perusahaan Listrik Negara (PT PLN), für das Vorhaben „Nachhaltige Wasserkraft“ ein vergünstigtes Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 175 000 000 Euro (in Worten: einhundertfünfundsiebzig Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der Republik Indonesien weiterhin gegeben ist. Das Darlehen kann auch in Teilbeträgen gewährt werden. Sofern das Darlehen an PT PLN als Darlehensnehmer gewährt wird, verzichtet die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf das Erfordernis

einer Staatsgarantie durch die Regierung der Republik Indonesien, sofern die gute Kreditwürdigkeit von PT PLN weiterhin gegeben ist. Das Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Indonesien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Darlehens zu schließenden Verträge. Diese Verträge müssen im Einklang mit dem vorliegenden Abkommen stehen und unterliegen den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für den Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2021.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Indonesien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Indonesien erhoben werden. Diese Steuerbefreiung erfolgt in Übereinstimmung mit indonesischen Steuergesetzen und -verordnungen und wird für die gesamte Gültigkeitsdauer dieses Abkommens gewährt.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Indonesien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens ergeben, werden durch Konsultationen oder Verhandlungen gütlich beigelegt.

Artikel 6

Dieses Abkommen kann jederzeit mit dem gegenseitigen schriftlichen Einverständnis beider Länder geändert werden.

Artikel 7

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Jakarta am 5. Februar 2016 in zwei Urschriften, jede in deutscher, indonesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des indonesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Georg Witschel

Für die Regierung der Republik Indonesien

Robert Pakpahan

**Bekanntmachung
der Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Generalsekretariat der Organisation Amerikanischer Staaten (GS/OAS)
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 18. April 2016

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 14./28. April 2015 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Generalsekretariat der Organisation Amerikanischer Staaten (GS/OAS) (Vorhaben „Beteiligung am Multi-Donor Trust Fund der ‚Sustainable Energy and Climate Change Initiative (SECCI)‘ der Interamerikanischen Entwicklungsbank (IDB)“) ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 28. April 2015

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. April 2016

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Michael Grewe

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Washington

Washington, 14. April 2015

Herr Generalsekretär,

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland mit Verbalnote Nr. 192 vom 15. Dezember 2014 und das Antwortschreiben des Generalsekretariats der Organisation Amerikanischer Staaten vom 15. Dezember 2015 folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Generalsekretariat der Organisation Amerikanischer Staaten (GS/OAS) oder anderen, von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Generalsekretariat der OAS gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu 7 000 000 Euro (in Worten: sieben Millionen Euro) für das Vorhaben „Beteiligung am Multi-Donor Trust Fund der ‚Sustainable Energy and Climate Change Initiative (SECCI)‘ der Interamerikanischen Entwicklungsbank (IDB)“ zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Maßnahme zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.
2. Das unter Nummer 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Generalsekretariat der OAS durch ein anderes Vorhaben ersetzt werden, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt.
3. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es dem Generalsekretariat der OAS zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
4. Die Verwendung des unter Nummer 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der KfW und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.
5. Die Zusage des unter Nummer 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von sieben Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Finanzierungsvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2021.
6. Das Generalsekretariat der OAS bemüht sich darum, dass der Abschluss und die Durchführung des unter Nummer 4 erwähnten Vertrags von Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben in den Mitgliedsländern der OAS befreit werden.
7. Das Generalsekretariat der OAS bemüht sich darum, dass bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen überlassen wird, dass keine Maßnahmen getroffen werden, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und dass gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen erteilt und eingeholt werden.
8. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach ihrem Inkrafttreten vom Generalsekretariat der OAS veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.
9. Diese Vereinbarung wird in deutscher und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
10. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und das Generalsekretariat der OAS erkennen gegenseitig die Vorrechte und Immunitäten an, die sie aufgrund der einschlägigen diesbezüglichen Übereinkünfte und Gesetze sowie der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts und der völkerrechtlichen Praxis genießen.

Falls sich das Generalsekretariat der OAS mit den unter den Nummern 1 bis 10 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis des Generalsekretariats der OAS zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Generalsekretariat der OAS bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Generalsekretär, die Versicherung meiner ausgezeichnetesten Hochachtung.

Dr. Peter Wittig

Seiner Exzellenz
dem Generalsekretär der
Organisation Amerikanischer Staaten
Herrn José Miguel Insulza
Washington, D.C.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen**

Vom 19. April 2016

Das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. 1991 II S. 1006, 1007) wird nach seinem Artikel 19 Absatz 2 für die

Mongolei* am 1. August 2016
nach Maßgabe von Erklärungen gemäß Artikel 3 Absatz 4, Artikel 5
Absatz 3, Artikel 16 Absatz 7 und Artikel 17 Absatz 3 sowie eines Vorbehalts
zu Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. November 2015 (BGBl. II S. 1619).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 19. April 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Übereinkommens über den Internationalen Suchdienst
und über das Inkrafttreten
der Partnerschaftsvereinbarung über die Beziehungen
zwischen dem Bundesarchiv der Bundesrepublik Deutschland
und dem Internationalen Suchdienst**

Vom 19. April 2016

I.

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 2012 zu dem Übereinkommen vom 9. Dezember 2011 über den Internationalen Suchdienst (BGBl. 2012 II S. 1090, 1091) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel 29 Buchstabe a für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. April 2016

in Kraft getreten ist; die Mitteilung über die Erfüllung der innerstaatlichen Voraussetzungen ist am 7. Dezember 2012 hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist nach seinem Artikel 29 Buchstabe a ferner für folgende weitere Staaten am 1. April 2016 in Kraft getreten:

Belgien

Frankreich

Griechenland

Israel

Italien

Luxemburg

Niederlande

Polen

Vereinigtes Königreich

Vereinigte Staaten.

II.

Die Partnerschaftsvereinbarung vom 9. Dezember 2011 über die Beziehungen zwischen dem Bundesarchiv der Bundesrepublik Deutschland und dem Internationalen Suchdienst (BGBl. 2013 II S. 272, 273) ist nach ihrem Artikel 8 Absatz 1 für die Bundesrepublik Deutschland und die übrigen Vertragsparteien ebenfalls am 1. April 2016 in Kraft getreten.

Berlin, den 19. April 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
des deutsch-schwedischen Abkommens
über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen**

Vom 29. April 2016

Das in Stockholm am 31. März 2016 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Schweden über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen ist nach seinem Artikel 14 Absatz 1 Satz 1

am 31. März 2016

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 29. April 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Schweden über den gegenseitigen Schutz von Verschlussachen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung des Königreichs Schweden
(im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet) –

in dem Wunsch, den Geheimschutz von Verschlussachen zu gewährleisten,

in dem Wunsch, die Zusammenarbeit, Forschung, Entwicklung, Herstellung und Beschaffung im Rüstungsbereich zu verbessern,

in der Erkenntnis, dass diese Zusammenarbeit den Austausch von Verschlussachen zwischen den zuständigen Behörden und Unternehmen der Rüstungsindustrie erfordern kann,

in Anerkennung des Rahmenübereinkommens vom 27. Juli 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, dem Königreich Schweden, dem Königreich Spanien und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Maßnahmen zur Erleichterung der Umstrukturierung und der Tätigkeit der europäischen Rüstungsindustrie –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. Verschlussachen: Informationen, unabhängig von ihrer Form, die nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien gegen Verlust, unbefugte Bekanntgabe oder eine andere Form der Preisgabe zu schützen sind und nach Artikel 4 Absatz 1 als solche gekennzeichnet sind;
2. Verschlussachenauftrag: eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Parteien, die Verschlussachen beinhaltet oder einbezieht und mit der im Rechtsweg durchsetzbare Rechte und Pflichten zwischen den Parteien bestimmt werden;
3. herausgebende Vertragspartei: die Vertragspartei, einschließlich der ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden öffentlichen oder privaten Rechtsträger, die Verschlussachen an die andere Vertragspartei freigibt und den Geheimhaltungsgrad dieser Informationen festlegt;
4. empfangende Vertragspartei: die Vertragspartei, einschließlich der ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden öffentlichen oder privaten Rechtsträger, die Verschlussachen von der herausgebenden Vertragspartei erhält.

Artikel 2

Allgemeine Bestimmungen

Die Pflichten der Vertragsparteien aus diesem Abkommen sind im Einklang mit den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften jeder Vertragspartei auszulegen.

Artikel 3

Zuständige Sicherheitsbehörden

(1) Für die Durchführung dieses Abkommens sind die zuständigen Sicherheitsbehörden die folgenden:

a) in der Bundesrepublik Deutschland:

Bundesministerium des Innern (nationale Sicherheitsbehörde),

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (beauftragte Sicherheitsbehörde)

Bundesministerium der Verteidigung (militärische Sicherheitsbehörde)

b) im Königreich Schweden:

Militärischer Nachrichtendienst (nationale Sicherheitsbehörde)

Wehrmaterialverwaltung (beauftragte Sicherheitsbehörde)

(2) Jede Vertragspartei stellt der anderen die erforderlichen Kontaktdaten ihrer zuständigen Sicherheitsbehörden zur Verfügung.

Artikel 4

Vergleichbare Geheimhaltungsgrade

(1) Die Vertragsparteien legen fest, dass die folgenden Geheimhaltungsgrade vergleichbar und von diesem Abkommen erfasst sind:

In der Bundesrepublik Deutschland	Im Königreich Schweden	
	Behörden des Verteidigungsbereichs	Andere Behörden
STRENG GEHEIM	HEMLIG/ TOP SECRET	HEMLIG av synnerlig betydelse för rikets säkerhet
GEHEIM	HEMLIG/SECRET	HEMLIG
VS-VERTRAULICH	HEMLIG/ CONFIDENTIAL	siehe Absatz 2
VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH	HEMLIG/ RESTRICTED	siehe Absatz 2

(2) Informationen der Bundesrepublik Deutschland, die als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH und VS-VERTRAULICH gekennzeichnet sind, werden im Königreich Schweden von Behörden außerhalb des Verteidigungsbereichs als HEMLIIG behandelt, es sei denn, die herausgebende Vertragspartei stellt ein anderslautendes Ersuchen. Sie behalten ihre deutsche Kennzeichnung.

(3) Bei Rückgabe von deutschen Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH und VS-VERTRAULICH werden diese in Deutschland entsprechend ihrem ursprünglichen deutschen Geheimhaltungsgrad geschützt.

(4) Ändert eine Vertragspartei ihre innerstaatlichen Geheimhaltungsgrade, so unterrichtet sie die andere Vertragspartei hiervon nachträglich.

(5) In besonderen Fällen kann eine Vertragspartei die zuständige Sicherheitsbehörde der anderen Vertragspartei darum ersuchen, einen anderen als den durch den entsprechenden Geheimhaltungsgrad angezeigten Schutz zu gewähren. Die Änderung des Geheimhaltungsgrads muss deutlich sichtbar sein und von einem dazu ermächtigten Sicherheitsbeamten unterzeichnet werden.

Artikel 5

Beschränkungen hinsichtlich Nutzung und Bekanntgabe

Die Vertragsparteien dürfen ohne vorherige Rücksprache Verschlusssachen weder freigeben, bekannt geben oder nutzen noch deren Freigabe, Bekanntgabe oder Nutzung zulassen, es sei denn, dies geschieht zu dem von der herausgebenden Vertragspartei festgelegten Zweck und mit den von ihr festgelegten Einschränkungen.

Artikel 6

Schutz von Verschlusssachen

(1) Die herausgebende Vertragspartei

- a) stellt sicher, dass freigegebene Verschlusssachen mit einer geeigneten Kennzeichnung des innerstaatlichen Geheimhaltungsgrads nach Artikel 4 Absatz 1 gekennzeichnet werden;
- b) unterrichtet die empfangende Vertragspartei über etwaige Bedingungen für eine Freigabe beziehungsweise Beschränkungen hinsichtlich der Nutzung von Verschlusssachen;
- c) unterrichtet die empfangende Vertragspartei über nachträgliche Änderungen des Geheimhaltungsgrads freigegebener Verschlusssachen.

(2) Die empfangende Vertragspartei

- a) gewährt empfangenen Verschlusssachen den ihren eigenen Verschlusssachen entsprechenden Grad an Geheimschutz;
- b) stellt sicher, dass Verschlusssachen mit ihren eigenen entsprechenden Geheimhaltungsgraden nach Artikel 4 gekennzeichnet werden;
- c) stellt sicher, dass Geheimhaltungsgrade nicht geändert werden, es sei denn, dies wurde von der herausgebenden Vertragspartei oder in deren Auftrag schriftlich genehmigt.

Artikel 7

Zugang zu Verschlusssachen

(1) Der Zugang zu Verschlusssachen ist auf Personen zu beschränken, die die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllen und die – außer im Fall von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH / HEMLIIG/RESTRICTED – zum Zugang zu Verschlusssachen des jeweiligen Geheimhaltungsgrads im Einklang mit den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften bereits ermächtigt und über den Schutz von Verschlusssachen belehrt worden sind. Eine Sicherheitsüberprüfung ist nicht vorgeschrieben für Personen, die nach den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vor-

schriften aufgrund ihrer Funktion zum Zugang zu Verschlusssachen ermächtigt sind.

(2) Vorbehaltlich der Erfüllung der in den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften niedergelegten Verfahrensvorschriften erkennen die Vertragsparteien die jeweiligen Sicherheitsüberprüfungsbescheinigungen der anderen Vertragspartei an.

(3) Sicherheitsüberprüfungen von Staatsangehörigen einer Vertragspartei, die ihren rechtmäßigen Aufenthalt im Staat der anderen Vertragspartei haben und sich dort um eine sicherheitsempfindliche Stellung bewerben, werden von der zuständigen Sicherheitsbehörde dieses Staates durchgeführt, wobei gegebenenfalls Sicherheitsauskünfte im Ausland eingeholt werden.

Artikel 8

Übermittlung von Verschlusssachen

(1) Verschlusssachen werden zwischen den beiden Staaten nach den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der herausgebenden Vertragspartei übermittelt. Üblicher Transportweg ist der offizielle diplomatische Kurier von Regierung zu Regierung, jedoch können andere Vereinbarungen wie beispielsweise eine Beförderung von Hand zu Hand oder sichere Kommunikationsverbindungen (verschlüsselt) getroffen werden, sofern beide Vertragsparteien dem zustimmen.

(2) In dringenden Fällen, das heißt, nur wenn die Nutzung des diplomatischen Kuriergepäckes von Regierung zu Regierung den Erfordernissen nicht gerecht wird, dürfen Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads VS-VERTRAULICH / HEMLIIG/CONFIDENTIAL durch zugelassene kommerzielle Kurierdienste übermittelt werden, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Kurierdienst ist im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien ansässig und hat für die Beförderung von Wertgegenständen ein Sicherheitssystem mit Unterschriftsleistung und lückenlosem Nachweis der Verantwortlichkeit für den Gewahrsam mittels eines Quittungs- und Nachweisbuchs oder eines elektronischen Ermittlungs- beziehungsweise Nachforschungssystems eingerichtet;
2. der Kurierdienst muss über Annahme und Auslieferung einer Sendung ein Quittungs- und Nachweisbuch führen, anhand dessen er dem Absender einen Auslieferungsbeleg vorlegt, oder der Kurier muss auf einem Frachtbeleg mit Registrierungsnummer den Empfangsnachweis führen;
3. der Kurierdienst muss gewährleisten, dass die Sendung dem Empfänger unter normalen Umständen innerhalb einer Frist von 24 Stunden bis zu einem bestimmten Datum und Zeitpunkt überbracht wird;
4. der Kurierdienst kann einen zugelassenen Beauftragten oder Subunternehmer beauftragen. Die Verantwortung für die Erfüllung der genannten Voraussetzungen muss jedoch beim Kurierdienst verbleiben.

(3) Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH / HEMLIIG/RESTRICTED werden zwischen den Vertragsparteien nach den innerstaatlichen Vorschriften des Absenders übermittelt, die auch die Nutzung kommerzieller Kurierdienste vorsehen können.

(4) Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH / HEMLIIG/CONFIDENTIAL und GEHEIM / HEMLIIG/SECRET beziehungsweise HEMLIIG dürfen auf elektronischem Weg nicht im Klartext übermittelt werden. Unabhängig von der Art der Übermittlung sind für die Verschlüsselung von Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH / HEMLIIG/CONFIDENTIAL und GEHEIM / HEMLIIG/SECRET beziehungsweise HEMLIIG nur Verschlüsselungssysteme zu verwenden, die von den betreffenden zuständigen Sicherheitsbehörden zugelassen wurden. Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH / HEMLIIG/RESTRICTED können elektronisch (zum Bei-

spiel mittels Punkt-zu-Punkt-Computerverbindungen) über ein öffentliches Netz wie das Internet nur unter Verwendung handelsüblicher, von den zuständigen Sicherheitsbehörden gegenseitig anerkannter Verschlüsselungseinrichtungen übermittelt oder abgerufen werden.

(5) Sind Verschlusssachen von erheblichem Umfang zu übermitteln, so werden das Beförderungsmittel, der Transportweg und gegebenenfalls der Begleitschutz im jeweiligen Einzelfall von den zuständigen Sicherheitsbehörden der Vertragsparteien gemeinsam festgelegt. Bevor die Beförderung stattfindet, wird ein Beförderungsplan von der absendenden Vertragspartei erstellt und von der empfangenden Vertragspartei genehmigt.

Artikel 9

Besuche

(1) Sofern nichts anderes vereinbart wird, unterliegen Besuche in Einrichtungen, in denen mit Verschlusssachen gearbeitet wird oder in denen diese aufbewahrt werden, der vorherigen Zustimmung der zuständigen Sicherheitsbehörde der gastgebenden Vertragspartei im Einklang mit den geltenden Vorschriften und Verfahren. Die Erlaubnis wird nur Personen erteilt, die die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllen und die – außer im Fall von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH / HEMLIIG/RESTRICTED – zum Zugang zu Verschlusssachen ermächtigt sind.

(2) Besuchsanmeldungen sind der zuständigen Sicherheitsbehörde der gastgebenden Vertragspartei im Normalfall mindestens 20 Tage vor dem Besuch mit folgenden Angaben vorzulegen:

1. Name, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit sowie Pass- oder Personalausweisnummer des Besuchers;
2. Stellung des Besuchers und genaue Bezeichnung der von ihm vertretenen Einrichtung;
3. Einzelheiten zur Sicherheitsüberprüfung des Besuchers;
4. genaue Bezeichnung der zu besuchenden Einrichtung;
5. Besuchszweck;
6. Datum und Dauer des Besuchs/der Besuche.

(3) Besuchern einer Vertragspartei gegenüber bekannt gegebene Verschlusssachen werden so behandelt, als seien sie an diese Vertragspartei freigegeben worden, und entsprechend geschützt. Sämtliche Besucher haben die Sicherheitsvorschriften der gastgebenden Vertragspartei einzuhalten.

(4) Besuche im Zusammenhang mit Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH / HEMLIIG/RESTRICTED können unmittelbar ohne Einschaltung der zuständigen Sicherheitsbehörden der Vertragsparteien zwischen der entsendenden und der zu besuchenden Einrichtung vereinbart werden.

Artikel 10

Verschlusssachenaufträge

(1) Vor der Vergabe eines Verschlusssachenauftrags holt die auftraggebende Stelle über ihre zuständige Sicherheitsbehörde bei der zuständigen Sicherheitsbehörde des Auftragnehmers einen Sicherheitsbescheid ein. Zweck des Sicherheitsbescheids ist es, sich vergewissern zu können, ob der in Aussicht genommene Auftragnehmer der Geheimschutzaufsicht durch die nationale zuständige Sicherheitsbehörde unterliegt und ob er die für die Auftragsdurchführung erforderlichen Geheimschutzvorkehrungen getroffen hat. Unterliegt ein Auftragnehmer noch nicht der Geheimschutzaufsicht, so kann dies beantragt werden.

(2) Ein Sicherheitsbescheid ist auch dann einzuholen, wenn ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert worden ist und im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens bereits vor Auftragserteilung Verschlusssachen überlassen werden müssen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 wird das folgende Verfahren angewendet:

1. Ersuchen um Ausstellung eines Sicherheitsbescheids enthalten Angaben über das Vorhaben sowie die Art, den Umfang und den Geheimhaltungsgrad der dem Auftragnehmer voraussichtlich zu überlassenden oder bei ihm entstehenden Verschlusssachen;
2. ein Sicherheitsbescheid enthält die vollständige Bezeichnung des Unternehmens, seine Postanschrift und den Namen des Sicherheitsbevollmächtigten sowie dessen Telefon- und Faxverbindung und gegebenenfalls E-Mail-Adresse. Ein Sicherheitsbescheid enthält ferner insbesondere Angaben darüber, in welchem Umfang und bis zu welchem Geheimhaltungsgrad bei dem betreffenden Unternehmen Geheimschutzmaßnahmen auf der Grundlage innerstaatlicher Geheimschutzvorschriften getroffen worden sind;
3. die zuständigen Sicherheitsbehörden der Vertragsparteien teilen es einander mit, wenn sich die den ausgestellten Sicherheitsbescheiden zugrunde liegenden Sachverhalte ändern;
4. Sicherheitsbescheide und an die jeweiligen zuständigen Sicherheitsbehörden gerichtete Ersuchen um Ausstellung von Sicherheitsbescheiden sind schriftlich zu übermitteln.

(4) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Auftragnehmern oder zukünftigen Auftragnehmern, die Verschlusssachen erhalten, die folgenden Bestimmungen bekannt sind:

1. die Bestimmung des Begriffs „Verschlusssache“ und der vergleichbaren Geheimhaltungsgrade der Vertragsparteien in Übereinstimmung mit diesem Abkommen;
2. der jeweilige Name der nationalen zuständigen Sicherheitsbehörden, die zur Genehmigung der Freigabe von Verschlusssachen, die mit einem Verschlusssachenauftrag im Zusammenhang stehen, und zur Koordinierung des Schutzes dieser Verschlusssachen ermächtigt sind;
3. die Wege, über die Verschlusssachen zwischen den Behörden beziehungsweise den beteiligten Auftragnehmern weiterzugeben sind;
4. die Verfahren und Mechanismen für die Mitteilung der Änderungen, die sich in Bezug auf Verschlusssachen aufgrund von Änderungen des ihnen zugewiesenen Geheimhaltungsgrads oder aufgrund des Wegfalls der Schutzbedürftigkeit möglicherweise ergeben;
5. die Verfahren für Besuche;
6. die dem Auftragnehmer obliegende Pflicht, Verschlusssachen nur solchen Personen bekannt zu geben, die die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllen und die – außer im Fall des Geheimhaltungsgrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH / HEMLIIG/RESTRICTED – mit der Durchführung eines Verschlusssachenauftrags beauftragt oder daran beteiligt beziehungsweise dazu ermächtigt sind;
7. die dem Auftragnehmer obliegende Pflicht, keine Verschlusssachen an Personen weiterzugeben, die nicht von der entsprechenden zuständigen Sicherheitsbehörde schriftlich zum Zugang ermächtigt worden sind, beziehungsweise eine solche Weitergabe nicht zu gestatten;
8. die dem Auftragnehmer obliegende Pflicht, die entsprechende zuständige Sicherheitsbehörde unverzüglich über jeden erfolgten oder mutmaßlichen Verlust sowie jede begangene oder mutmaßliche Indiskretion oder Preisgabe der unter den Auftrag fallenden Verschlusssachen zu unterrichten.

(5) Jeder Verschlusssachenauftrag enthält Hinweise zu den Sicherheitsanforderungen und zum Geheimhaltungsgrad jedes Aspekts beziehungsweise Elements des Auftrags.

(6) Um eine angemessene Sicherheitsüberwachung zu ermöglichen, leitet die zuständige Sicherheitsbehörde der herausgebenden Vertragspartei der zuständigen Sicherheitsbehörde der

empfangenden Vertragspartei eine Kopie der einschlägigen Teile des Verschlussauftrags zu.

Artikel 11

Umsetzung der Sicherheitsanforderungen

Um vergleichbare Sicherheitsnormen zu erreichen und aufrechtzuerhalten, stellt jede Vertragspartei der anderen Vertragspartei auf deren Ersuchen Informationen über ihre Sicherheitsnormen und -verfahren sowie ihre Sicherheitspraxis zur Gewährleistung des Schutzes von Verschlussachen zur Verfügung; zu diesem Zweck bemüht sie sich nach besten Kräften, Besuche durch die zuständigen Sicherheitsbehörden der anderen Vertragspartei zu erleichtern.

Artikel 12

Verlust oder unbefugte Bekanntgabe von Verschlussachen

(1) Im Fall des Verlusts oder der unbefugten Bekanntgabe von Verschlussachen oder einer entsprechenden Vermutung unterrichtet die zuständige Sicherheitsbehörde der empfangenden Vertragspartei die zuständige Sicherheitsbehörde der herausgebenden Vertragspartei unverzüglich schriftlich.

(2) Die einschlägigen Behörden der empfangenden Vertragspartei führen (erforderlichenfalls mit Hilfe der zuständigen Behörden der herausgebenden Vertragspartei) im Einklang mit ihren innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften unverzüglich Ermittlungen bezüglich des Vorfalls durch. Die empfangende Vertragspartei unterrichtet die herausgebende Vertragspartei unverzüglich über die Umstände des Vorfalls, einen etwaigen Schaden, die zur Verhinderung oder Eindämmung des Verlusts oder Schadens ergriffenen Maßnahmen und das Ermittlungsergebnis.

Artikel 13

Kosten und Streitigkeiten

(1) Jede Vertragspartei trägt die von ihr bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen verursachten Kosten.

(2) Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch Konsultationen der Vertragsparteien beigelegt und nicht an nationale oder internationale Gerichte oder Dritte zur Beilegung verwiesen.

Artikel 14

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Abkommens treten die Vereinbarung vom 1. Dezember 1969 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Schweden über den gegenseitigen Schutz von Verschlussachen sowie die deutsch-schwedische Zusatzvereinbarung vom 1. Dezember 1969 gemäß Artikel 6 der vorgenannten Vereinbarung sowie jegliche andere gegebenenfalls vorhandenen Zusätze oder Ergänzungen außer Kraft.

(2) Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einer der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gegenüber der anderen Vertragspartei auf diplomatischem Weg schriftlich gekündigt wird. Beide Vertragsparteien bleiben nach der Kündigung für den Schutz aller nach diesem Abkommen ausgetauschten Verschlussachen verantwortlich.

(3) Dieses Abkommen kann einvernehmlich in Schriftform von den Vertragsparteien geändert werden. Jede Vertragspartei kann jederzeit ein förmliches Ersuchen um Änderung dieses Abkommens vorlegen. Legt eine Vertragspartei ein solches Ersuchen vor, so treten die Vertragsparteien in Verhandlungen über die Änderung des Abkommens ein.

(4) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Vertragspartei veranlasst, in deren Staatsgebiet das Abkommen geschlossen wird. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registriernummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Stockholm am 31. März 2016 in zwei Urschriften, jede in deutscher, schwedischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des schwedischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Michael Bock

Für die Regierung des Königreichs Schweden

Julius Liljeström

**Berichtigung
der Veröffentlichung der deutschen Übersetzung
der Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See
und des Protokolls von 1988 zu diesem Übereinkommen**

Vom 13. Mai 2016

Die mit der 25. SOLAS-Änderungsverordnung vom 5. Dezember 2014 (BGBl. 2014 II S. 1122) veröffentlichten Anlagen

zu der am 30. November 2012 angenommenen EntschlieÙung MSC.338(91) (Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See in seiner zuletzt geänderten Fassung) sowie

zu der am 30. November 2012 angenommenen EntschlieÙung MSC.344(91) (Änderungen des Protokolls von 1988 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See) einschließlich EntschlieÙung

sind in ihrer amtlichen deutschen Übersetzung jeweils wie folgt zu berichtigen:

I.

Anlage zu der EntschlieÙung MSC.338(91)

Nummer 4
(zu Kapitel II-2 Teil A Regel 1 Absatz 2.5)

Statt „der Regel 10.10.2“
muss es heißen
„der Regel 10.10.2¹ (1 Der Verweis auf Regel 10.10.2 ist unrichtig, gemeint ist Regel 10.1.2)“.

Nummern 5 bis 7 sowie 9 bis 13
(zu Kapitel II-2 Teil C Regel 9)

Statt „A-30 g“
muss es jeweils heißen
„A-30 g)“.

Nummern 8 und 14
(zu Kapitel II-2 Teil C Regel 9)

Statt „A-60 g“
muss es jeweils heißen
„A-60 g)“.

Nummer 15
(zu Kapitel II-2 Teil C Regel 9)

Statt „g“
muss es heißen
„g)“.

Nummer 16
(zu Kapitel II-2 Teil C Regel 9)

Statt „das Symbol „*h“ durch das Symbol „A-30 j“ ersetzt.“
muss es heißen
„das Symbol „*h)“ durch das Symbol „A-30 j)“ ersetzt.“

Nummer 17
(zu Kapitel II-2 Teil C Regel 9)

Statt „das Symbol „*“ durch das Symbol „A-0 j“ ersetzt.“
muss es heißen
„das Symbol „*)“ durch das Symbol „A-0 j)“ ersetzt.“

Nummer 18
(zu Kapitel II-2 Teil C Regel 9)

Statt „das Symbol „*h“ durch das Symbol „A-30 j“ ersetzt.“
muss es heißen
„das Symbol „*h)“ durch das Symbol „A-30 j)“ ersetzt.“

Nummer 19
(zu Kapitel II-2 Teil C Regel 9)

Statt „das Symbol „*“ durch das Symbol „A-0 j“ ersetzt.“
muss es heißen
„das Symbol „*“)“ durch das Symbol „A-0 j)“ ersetzt.“

Nummer 21
(zu Kapitel II-2 Teil C Regel 9)

Statt „j“
muss es heißen
„j)“.

Nummer 29
(zum Anhang Zeugnisse)

Die Muster der veröffentlichten Zeugnisse und Ausrüstungsverzeichnisse werden nachstehend in einer sprachlich überarbeiteten amtlichen deutschen Übersetzung neu abgedruckt.

II.

Entschließung MSC.344(91)

Dritter Absatz
(zu Präambel)

Statt „Mustervordrucke“
muss es jeweils heißen
„Zeugnismuster“.

Statt „im Übereinkommen und dem SOLAS-Protokoll von 1978 anzupassen;“
muss es heißen
„im Übereinkommen und im SOLAS-Protokoll von 1978 anzupassen;“.

III.

Anlage zu der Entschließung MSC.344(91)

Anhang
(zu „Änderungen und Ergänzungen des Anhangs zur Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See“)

Statt „Alle im Anhang zur Anlage enthaltenden Mustervordrucke der Zeugnisse“
muss es heißen
„Alle im Anhang zur Anlage enthaltenen Muster der Zeugnisse“.

Anhang Zeugnisse

Die Muster der veröffentlichten Zeugnisse werden nachstehend in einer sprachlich überarbeiteten amtlichen deutschen Übersetzung neu abgedruckt.

Berlin, den 13. Mai 2016

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Plaaß

Muster des Sicherheitszeugnisses für Fahrgastschiffe
Sicherheitszeugnis für Fahrgastschiffe

Dieses Zeugnis ist durch ein Ausrüstungsverzeichnis zur Fahrgastschiffsicherheit (Muster P) zu ergänzen

(Dienstsiegel)

(Staat)

für Auslandsfahrt / beschränkte Auslandsfahrt¹

Ausgestellt nach den Vorschriften des
Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See
in seiner zuletzt geänderten Fassung
im Namen der Regierung von

.....
(Name des Staates)

durch

.....
(ermächtigte Person oder Stelle)

Angaben zum Schiff²

- Name des Schiffes
- Unterscheidungssignal
- Heimathafen
- Bruttoraumzahl/-gehalt
- Seegebiete, die das Schiff laut Zeugnis befahren darf (Regel IV/2)
- IMO-Nummer
- Baudatum:

 - Datum des Bauvertrags
 - Datum, an dem der Kiel gelegt wurde oder das Schiff sich in einem entsprechenden Bauzustand befand
 - Ablieferungsdatum
 - Datum, an dem ein Umbau oder eine Änderung oder Veränderung größerer Art begonnen wurde (sofern zutreffend)

Es sind alle zutreffenden Daten einzutragen.

Hiermit wird bescheinigt,

- 1 dass das Schiff in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Regel I/7 des Übereinkommens besichtigt worden ist;
- 2 dass die Besichtigung ergeben hat,
- 2.1 dass das Schiff den Vorschriften des Übereinkommens entspricht in Bezug auf
 - .1 Bauausführung, Haupt- und Hilfsmaschinen, Kessel und sonstige Druckbehälter;
 - .2 Anordnung und Einzelheiten der wasserdichten Unterteilung;
 - .3 folgende Schottenladelinien:

Festgelegte Schottenladelinien, die an der Außenhaut mittschiffs angemarkt sind (Regel II-1/18) ³	Freibord	Anzuwenden, wenn die Räume, in denen Fahrgäste befördert werden, folgende wahlweise zu benutzende Räume einschließen
P1
P2
P3

- 2.2 dass das Schiff den Vorschriften des Übereinkommens in Bezug auf baulichen Brandschutz, Brandsicherheitssysteme und -einrichtungen sowie Brandschutzpläne entspricht;
- 2.3 dass die Rettungsmittel und die Ausrüstung der Rettungsboote, Rettungsflöße und Bereitschaftsboote in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Übereinkommens vorhanden sind;

- 2.4 dass das Schiff in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Übereinkommens mit einem Leinenwurfgerät und Funkanlagen, die in Rettungsmitteln verwendet werden, ausgerüstet ist;
- 2.5 dass das Schiff den Vorschriften des Übereinkommens in Bezug auf die Funkanlagen entspricht;
- 2.6 dass die Wirkungsweise der Funkanlagen, die in den Rettungsmitteln verwendet werden, den Vorschriften des Übereinkommens entspricht;
- 2.7 dass das Schiff den Vorschriften des Übereinkommens in Bezug auf die Navigationsausrüstung an Bord, Vorkehrungen zur Lotsenübernahme sowie nautische Veröffentlichungen entspricht;
- 2.8 dass das Schiff mit Lichtern, Signalkörpern, Vorrichtungen zur Abgabe von Schall- und Notsignalen in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Übereinkommens und den Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See in der geltenden Fassung ausgerüstet ist;
- 2.9 dass das Schiff in jeder anderen Hinsicht den einschlägigen Vorschriften des Übereinkommens entspricht;
- 2.10 dass das Schiff alternative Ausführungen und Anordnungen nach der Regel / den Regeln II-1/55 / II-2/17 / III/38¹ des Übereinkommens aufweist/nicht aufweist¹;
- 2.11 dass diesem Zeugnis eine Bescheinigung über die Zulassung alternativer Ausführungen und Anordnungen von Maschinen und elektrischen Anlagen/des Brandschutzes/der Rettungsmittel und -vorrichtungen¹ beifügt/nicht beifügt¹ ist;
- 3 dass ein Ausnahmezeugnis ausgestellt/nicht ausgestellt¹ worden ist.

Dieses Zeugnis gilt bis

Abschlussdatum der Besichtigung, auf der dieses Zeugnis beruht: (TT/MM/JJJJ)

Ausgestellt in
(Ort der Ausstellung des Zeugnisses)

.....
(Datum der Ausstellung)

.....
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten, der das Zeugnis ausstellt)

(Siegel bzw. Stempel der ausstellenden Behörde)

¹ Nichtzutreffendes streichen.

² Die Angaben zum Schiff können auch waagrecht in Kästchen angeordnet werden.

³ Bei vor dem 1. Januar 2009 gebauten Schiffen sollen die jeweiligen Unterteilungsbezeichnungen „C.1, C.2 und C.3“ verwendet werden.

Ausrüstungsverzeichnis zur Fahrgastschiffsicherheit (Muster P)

Ausrüstungsverzeichnis nach Maßgabe des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See in seiner zuletzt geänderten Fassung

1 Angaben zum Schiff

Name des Schiffes
 Unterscheidungssignal
 Fahrgastzahl laut Zeugnis
 Mindestanzahl der Personen mit vorgeschriebener Befähigung zum Bedienen der Funkanlagen

2 Nähere Angaben zu den Rettungsmitteln

1 Gesamtzahl der Personen, für die Rettungsmittel vorgesehen sind		Backbordseite	Steuerbordseite
2	Gesamtzahl der Rettungsboote
2.1	Gesamtzahl der Personen, die von ihnen aufgenommen werden können
2.2	Anzahl der teilweise geschlossenen Rettungsboote (Regel III/21 und LSA-Code, Abschnitt 4.5)
2.3	Anzahl der selbstaufrichtenden teilweise geschlossenen Rettungsboote (Regel III/43 ¹)
2.4	Anzahl der vollständig geschlossenen Rettungsboote (Regel III/21 und LSA-Code, Abschnitt 4.6)
2.5	Andere Rettungsboote		
2.5.1	Anzahl
2.5.2	Typ
3	Anzahl der Motorrettungsboote (in der oben angegebenen Gesamtzahl der Rettungsboote enthalten)
3.1	Anzahl der Rettungsboote, die mit Suchscheinwerfern ausgerüstet sind
4	Anzahl der Bereitschaftsboote
4.1	Anzahl der Boote, die in der oben angegebenen Gesamtzahl der Rettungsboote enthalten sind
4.2	Anzahl der schnellen Bereitschaftsboote
5	Rettungsflöße		
5.1	Flöße, für die zugelassene Aussetzvorrichtungen erforderlich sind		
5.1.1	Anzahl der Rettungsflöße
5.1.2	Anzahl der Personen, die von ihnen aufgenommen werden können
5.2	Flöße, für die zugelassene Aussetzvorrichtungen nicht erforderlich sind		
5.2.1	Anzahl der Rettungsflöße
5.2.2	Anzahl der Personen, die von ihnen aufgenommen werden können
6	Anzahl der Schiffsevakuierungssysteme (Marine Evacuation Systems, MES)
6.1	Anzahl der Rettungsflöße, die diese bedienen können
6.2	Anzahl der Personen, die von ihnen aufgenommen werden können
7	Rettungsgeräte		
7.1	Anzahl der Geräte
7.2	Anzahl der Personen, die von ihnen getragen werden können
8	Anzahl der Rettungsringe
9	Anzahl der Rettungswesten (insgesamt)
9.1	Anzahl der Rettungswesten für Erwachsene
9.2	Anzahl der Rettungswesten für Kinder
9.3	Anzahl der Rettungswesten für Kleinkinder
10	Eintauchanzüge		
10.1	Gesamtzahl
10.2	Anzahl der Anzüge, welche die Anforderungen für Rettungswesten erfüllen
11	Anzahl der Wetterschutzanzüge

2 **Nähere Angaben zu den Rettungsmitteln (Fortsetzung)**

12	Anzahl der Wärmeschutzhilfsmittel ²
13	Funkanlagen, die in Rettungsmitteln verwendet werden
13.1	Anzahl der Ortungsgeräte zum Einsatz bei Suche und Rettung
13.1.1	Radartransponder zum Einsatz bei Suche und Rettung (SART)
13.1.2	AIS-Transponder zum Einsatz bei Suche und Rettung (AIS-SART)
13.2	Anzahl der UKW-Sprechfunkgeräte (Senden/Empfangen)

3 **Nähere Angaben zu den Funkeinrichtungen**

Gegenstand		Vorhandene Ausstattung
1	Hauptanlagen	
1.1	UKW-Funkanlage	
1.1.1	DSC-Kodierer
1.1.2	DSC-Wachempfänger
1.1.3	Sprechfunk
1.2	GW-Funkanlage	
1.2.1	DSC-Kodierer
1.2.2	DSC-Wachempfänger
1.2.3	Sprechfunk
1.3	GW/KW-Funkanlage	
1.3.1	DSC-Kodierer
1.3.2	DSC-Wachempfänger
1.3.3	Sprechfunk
1.3.4	Fernschreibtelegrafie
1.4	Inmarsat-Schiffs-Erdfunkstelle
2	Zweite Alarmierungsmöglichkeit
3	Einrichtungen zum Empfang von Nachrichten für die Sicherheit der Seeschifffahrt	
3.1	NAVTEX-Empfänger
3.2	EGC-Empfänger
3.3	KW-Fernschreibtelegrafie-Empfänger
4	Satelliten-EPIRB	
4.1	COSPAS-SARSAT
5	UKW-EPIRB
6	Ortungsgerät des Schiffes zum Einsatz bei Suche und Rettung	
6.1	Radartransponder zum Einsatz bei Suche und Rettung (SART)
6.2	AIS-Transponder zum Einsatz bei Suche und Rettung (AIS-SART)

4 **Maßnahmen zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft von Funkeinrichtungen (Regeln IV/15.6 und 15.7)**

- 4.1 Dopplung von Geräten
- 4.2 Landseitige Instandhaltung
- 4.3 Instandhaltungsmöglichkeit auf See

5 **Nähere Angaben zu den Systemen und der Ausrüstung für die Navigation**

Gegenstand		Vorhandene Ausstattung
1.1	Magnetregelkompass
1.2	Magnetreservekompass ³
1.3	Kreiselkompass ³
1.4	Tochterkreiselkompass für Kursanzeige ³
1.5	Tochterkreiselkompass ³
1.6	Kursregel- oder Bahnführungssystem ³
1.7	Peildioptr oder Kompasspeileinrichtung ³
1.8	Vorrichtung zur Korrektur von Kurs und Peilungen

5 **Nähere Angaben zu den Systemen und der Ausrüstung für die Navigation** (Fortsetzung)

Gegenstand	Vorhandene Ausstattung
1.9 Steuerkurstransmitter (THD) ³
2.1 Amtliche Seekarten/Elektronisches Seekartendarstellungs- und Informationssystem (ECDIS) ⁴
2.2 Redundanz-Einrichtungen für ECDIS
2.3 Nautische Veröffentlichungen
2.4 Redundanz-Einrichtungen für elektronische nautische Veröffentlichungen
3.1 Empfänger für ein weltweites Satellitennavigationssystem/terrestrisches Funknavigationssystem ^{3, 4}
3.2 9 GHz Radaranlage ³
3.3 Zweite Radaranlage (3 GHz/9 GHz) ³
3.4 Automatisches Radarbildauswertegerät (ARPA) ³
3.5 Automatische Zielverfolgungshilfe ³
3.6 Zweite automatische Zielverfolgungshilfe ³
3.7 Elektronische Plotthilfe ³
4.1 Automatisches Schiffsidentifizierungssystem (AIS)
4.2 System zur Identifizierung und Routenverfolgung über große Entfernungen
5 Schiffsdatenschreiber (VDR)
6.1 Gerät zum Anzeigen der Geschwindigkeit und der zurückgelegten Entfernung (durch das Wasser) ³
6.2 Gerät zum Anzeigen der Geschwindigkeit und der zurückgelegten Entfernung (über Grund in Vorausrichtung und seitliche Versetzung) ³
7 Echolotanlage ³
8.1 Anzeigegerät für die Ruderlage, Propellerdrehzahl, Steigung, Querstrahlruder sowie deren Betriebszustand ³
8.2 Gerät zum Anzeigen der Drehgeschwindigkeit ³
9 Schallsignal-Empfangsanlage ³
10 Telefon zum Notruderstand ³
11 Tagsignalscheinwerfer ³
12 Radarreflektor ³
13 Internationales Signalbuch
14 IAMSAR-Handbuch, Band III
15 Wachalarmsystem auf der Kommandobrücke (BNWAS)

Hiermit wird bescheinigt, dass dieses Verzeichnis in jeder Hinsicht zutreffend ist.

Ausgestellt in
(Ort der Ausstellung des Verzeichnisses)

.....
(Datum der Ausstellung)

.....
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten, der das Verzeichnis ausstellt)

(Siegel bzw. Stempel der ausstellenden Behörde)

¹ Es wird auf die Änderungen des SOLAS-Übereinkommens von 1983 (MSC.6(48)) verwiesen, die auf Schiffe Anwendung finden, die am oder nach dem 1. Juli 1986, aber vor dem 1. Juli 1998 gebaut wurden.
² Mit Ausnahme derjenigen, die in den Absätzen 4.1.5.1.24, 4.4.8.31 und 5.1.2.2.13 des LSA-Code vorgeschrieben sind.
³ Ausrüstungsalternativen, die diese Vorschriften erfüllen, sind gemäß Regel V/19 erlaubt. Abweichende Ausrüstung ist anzugeben.
⁴ Nichtzutreffendes streichen.

Muster des Bau-Sicherheitszeugnisses für Frachtschiffe
Bau-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe

(Dienstsiegel)

(Staat)

Ausgestellt nach den Vorschriften des
 Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See
 in seiner zuletzt geänderten Fassung
 im Namen der Regierung von

.....
 (Name des Staates)

durch
 (ermächtigte Person oder Stelle)

Angaben zum Schiff¹

Name des Schiffes

Unterscheidungssignal

Heimathafen

Bruttoraumzahl/-gehalt

Tragfähigkeit des Schiffes (metrische Tonnen)²

IMO-Nummer

Schiffstyp³

 Massengutschiff

 Öltankschiff

 Chemikalienschiff

 Gastankschiff

 Frachtschiff eines anderen Typs als die oben angegebenen Typen

Baudatum:

 Datum des Bauvertrags

 Datum, an dem der Kiel gelegt wurde oder das Schiff sich in einem entsprechenden Bauzustand befand

 Ablieferungsdatum

 Datum, an dem ein Umbau oder eine Änderung oder Veränderung größerer Art begonnen wurde
 (sofern zutreffend)

Es sind alle zutreffenden Daten einzutragen.

Hiermit wird bescheinigt,

1. dass das Schiff in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Regel I/10 des Übereinkommens besichtigt worden ist;
2. dass die Besichtigung ergeben hat, dass der Zustand der Bauausführung, der Maschinen und der Ausrüstung, wie in der genannten Regel bezeichnet, zufriedenstellend ist und das Schiff den einschlägigen Vorschriften der Kapitel II-1 und II-2 des Übereinkommens (mit Ausnahme der Vorschriften über Brandsicherheitssysteme und -einrichtungen und Brandschutzpläne) entspricht;
3. dass ein Ausnahmezeugnis ausgestellt/nicht ausgestellt³ worden ist;
4. dass das Schiff alternative Ausführungen und Anordnungen nach der Regel / den Regeln II-1/55 / II-2/17³ des Übereinkommens aufweist/nicht aufweist³;
5. dass diesem Zeugnis eine Bescheinigung über die Zulassung alternativer Ausführungen und Anordnungen von Maschinen und elektrischen Anlagen/des Brandschutzes³ beigefügt/nicht beigefügt³ ist.

Dieses Zeugnis gilt bis

Abschlussdatum der Besichtigung, auf der dieses Zeugnis beruht: (TT/MM/JJJJ)

Ausgestellt in
(Ort der Ausstellung des Zeugnisses)

.....
(Datum der Ausstellung)

.....
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten, der das Zeugnis ausstellt)

(Siegel bzw. Stempel der ausstellenden Behörde)

¹ Die Angaben zum Schiff können auch waagrecht in Kästchen angeordnet werden.

² Nur für Öl-, Chemikalien- und Gastankschiffe.

³ Nichtzutreffendes streichen.

Muster des Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisses für Frachtschiffe
Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe

Dieses Zeugnis ist durch ein Ausrüstungsverzeichnis zur Frachtschiffsicherheit (Muster E) zu ergänzen

(Dienstsiegel)

(Staat)

Ausgestellt nach den Vorschriften des
 Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See
 in seiner zuletzt geänderten Fassung
 im Namen der Regierung von

.....
 (Name des Staates)

durch

.....
 (ermächtigte Person oder Stelle)

Angaben zum Schiff¹

Name des Schiffes

Unterscheidungssignal

Heimathafen

Bruttoraumzahl/-gehalt

Tragfähigkeit des Schiffes (metrische Tonnen)²

Länge des Schiffes (Regel III/3.12)

IMO-Nummer

Schiffstyp³

 Massengutschiff

 Öltankschiff

 Chemikaliertankschiff

 Gastankschiff

 Frachtschiff eines anderen Typs als die oben genannten Typen

Datum, an dem der Kiel gelegt wurde oder das Schiff sich in einem entsprechenden Bauzustand befand, oder gegebenenfalls Datum, an dem ein Umbau oder eine Änderung oder eine Veränderung größerer Art begonnen wurde

Hiermit wird bescheinigt,

- 1 dass das Schiff in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Regel I/8 des Übereinkommens besichtigt worden ist;
- 2 dass die Besichtigung ergeben hat,
 - 2.1 dass das Schiff den Vorschriften des Übereinkommens in Bezug auf Brandsicherheitssysteme und -einrichtungen sowie Brandschutzpläne entspricht;
 - 2.2 dass die Rettungsmittel und die Ausrüstung der Rettungsboote, Rettungsflöße und Bereitschaftsboote in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Übereinkommens vorhanden sind;
 - 2.3 dass das Schiff in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Übereinkommens mit einem Leinenwurfgerät und Funkanlagen, die in Rettungsmitteln verwendet werden, ausgerüstet ist;
 - 2.4 dass das Schiff den Vorschriften des Übereinkommens in Bezug auf die Navigationsausrüstung an Bord, Vorkehrungen zur Lotsenübernahme sowie nautische Veröffentlichungen entspricht;
 - 2.5 dass das Schiff mit Lichtern, Signalkörpern, Vorrichtungen zur Abgabe von Schall- und Notsignalen in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Übereinkommens und den Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See in der geltenden Fassung ausgerüstet ist;
 - 2.6 dass das Schiff in jeder anderen Hinsicht den einschlägigen Vorschriften des Übereinkommens entspricht;
 - 2.7 dass das Schiff alternative Ausführungen und Anordnungen nach der Regel / den Regeln II-2/17 / III/38³ des Übereinkommens aufweist/nicht aufweist³;
- 2.8 dass diesem Zeugnis eine Bescheinigung über die Zulassung alternativer Ausführungen und Anordnungen des Brandschutzes/der Rettungsmittel und -vorrichtungen³ beigefügt/nicht beigefügt³ ist;
- 3 dass das Schiff in Übereinstimmung mit Regel III/26.1.1.1⁴ innerhalb der Grenzen des Einsatzgebiets eingesetzt wird;
- 4 dass ein Ausnahmezeugnis ausgestellt/nicht ausgestellt³ worden ist.

Dieses Zeugnis gilt bis

Abschlussdatum der Besichtigung, auf der dieses Zeugnis beruht: (TT/MM/JJJJ)

Ausgestellt in
(Ort der Ausstellung des Zeugnisses)

.....
(Datum der Ausstellung)

.....
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten, der das Zeugnis ausstellt)

(Siegel bzw. Stempel der ausstellenden Behörde)

¹ Die Angaben zum Schiff können auch waagrecht in Kästchen angeordnet werden.

² Nur für Öl-, Chemikalien- und Gastankschiffe.

³ Nichtzutreffendes streichen.

⁴ Soweit selbstaufrichtende teilweise geschlossene Rettungsboote an Bord sind, wird auf die Änderungen des SOLAS-Übereinkommens von 1983 (MSC.6(48)) verwiesen, die auf Schiffe Anwendung finden, die am oder nach dem 1. Juli 1986, aber vor dem 1. Juli 1998 gebaut wurden.

Ausrüstungsverzeichnis zur Frachtschiffsicherheit (Muster E)

Ausrüstungsverzeichnis nach Maßgabe des
Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See
in seiner zuletzt geänderten Fassung

1 Angaben zum Schiff

Name des Schiffes

Unterscheidungssignal

2 Nähere Angaben zu den Rettungsmitteln

1 Gesamtzahl der Personen, für die Rettungsmittel vorgesehen sind		Backbordseite	Steuerbordseite
2	Gesamtzahl der Rettungsboote
2.1	Gesamtzahl der Personen, die von ihnen aufgenommen werden können
2.2	Anzahl der selbstaufrichtenden teilweise geschlossenen Rettungsboote (Regel III/43 ¹)
2.3	Anzahl der vollständig geschlossenen Rettungsboote (Regel III/31 und LSA-Code, Abschnitt 4.6)
2.4	Anzahl der Rettungsboote mit eigenem Luftversorgungssystem (Regel III/31 und LSA-Code, Abschnitt 4.8)
2.5	Anzahl der brandgeschützten Rettungsboote (Regel III/31 und LSA-Code, Abschnitt 4.9)
2.6	Andere Rettungsboote
2.6.1	Anzahl
2.6.2	Typ
2.7	Anzahl der Frei-Fall-Rettungsboote
2.7.1	Vollständig geschlossen (Regel III/31 und LSA-Code, Abschnitt 4.7)
2.7.2	Mit eigenem Luftversorgungssystem (Regel III/31 und LSA-Code, Abschnitt 4.8)
2.7.3	Brandgeschützt (Regel III/31 und LSA-Code, Abschnitt 4.9)
3	Anzahl der Motorrettungsboote (in der oben angegebenen Gesamtzahl der Rettungsboote enthalten)
3.1	Anzahl der Rettungsboote, die mit Suchscheinwerfern ausgerüstet sind
4	Anzahl der Bereitschaftsboote
4.1	Anzahl der Boote, die in der oben angegebenen Gesamtzahl der Rettungsboote enthalten sind
5	Rettungsflöße
5.1	Flöße, für die zugelassene Aussetzvorrichtungen erforderlich sind
5.1.1	Anzahl der Rettungsflöße
5.1.2	Anzahl der Personen, die von ihnen aufgenommen werden können
5.2	Flöße, für die zugelassene Aussetzvorrichtungen nicht erforderlich sind
5.2.1	Anzahl der Rettungsflöße
5.2.2	Anzahl der Personen, die von ihnen aufgenommen werden können
5.3	Anzahl der in Regel III/31.1.4 vorgeschriebenen Rettungsflöße
6	Anzahl der Rettungsringe
7	Anzahl der Rettungswesten
8	Eintauchanzüge
8.1	Gesamtzahl
8.2	Anzahl der Anzüge, welche die Anforderungen für Rettungswesten erfüllen
9	Anzahl der Wetterschutzanzüge
10	Funkanlagen, die in Rettungsmitteln verwendet werden
10.1	Anzahl der Ortungsgeräte zum Einsatz bei Suche und Rettung
10.1.1	Radartransponder zum Einsatz bei Suche und Rettung (SART)
10.1.2	AIS-Transponder zum Einsatz bei Suche und Rettung (AIS-SART)
10.2	Anzahl der UKW-Sprechfunkgeräte (Senden/Empfangen)

3 **Nähere Angaben zu den Systemen und der Ausrüstung für die Navigation**

Gegenstand	Vorhandene Ausstattung
1.1 Magnetregelkompass ²
1.2 Magnetreservekompass ²
1.3 Kreiselkompass ²
1.4 Tochterkreiselkompass für Kursanzeige ²
1.5 Tochterkreiselpeilkompass ²
1.6 Kursregel- oder Bahnführungssystem ²
1.7 Peildioptr oder Kompasspeileinrichtung ²
1.8 Vorrichtung zur Korrektur von Kurs und Peilungen
1.9 Steuerkurstransmitter (THD) ²
2.1 Amtliche Seekarten/Elektronisches Seekartendarstellungs- und Informationssystem (ECDIS) ³
2.2 Redundanz-Einrichtungen für ECDIS
2.3 Nautische Veröffentlichungen
2.4 Redundanz-Einrichtungen für elektronische nautische Veröffentlichungen
3.1 Empfänger für ein weltweites Satellitennavigationssystem/terrestrisches Funknavigationssystem ^{2, 3}
3.2 9 GHz Radaranlage ²
3.3 Zweite Radaranlage (3 GHz/9 GHz) ³ ²
3.4 Automatisches Radarbildauswertegerät (ARPA) ²
3.5 Automatische Zielverfolgungshilfe ²
3.6 Zweite automatische Zielverfolgungshilfe ²
3.7 Elektronische Plotthilfe ²
4.1 Automatisches Schiffsidentifizierungssystem (AIS)
4.2 System zur Identifizierung und Routenverfolgung über große Entfernungen
5.1 Schiffsdatenschreiber (VDR) ³
5.2 Vereinfachter Schiffsdatenschreiber (S-VDR) ³
6.1 Gerät zum Anzeigen der Geschwindigkeit und der zurückgelegten Entfernung (durch das Wasser) ²
6.2 Gerät zum Anzeigen der Geschwindigkeit und der zurückgelegten Entfernung (über Grund in Vorausrichtung und seitliche Versetzung) ²
7 Echolotanlage ²
8.1 Anzeigegerät für die Ruderlage, Propellerdrehzahl, Steigung, Querstrahlruder sowie deren Betriebszustand ²
8.2 Gerät zum Anzeigen der Drehgeschwindigkeit ²
9 Schallsignal-Empfangsanlage ²
10 Telefon zum Notruderstand ²
11 Tagsignalscheinwerfer ²
12 Radarreflektor ²
13 Internationales Signalbuch
14 IAMSAR-Handbuch, Band III
15 Wachalarmsystem auf der Kommandobrücke (BNWAS)

Hiermit wird bescheinigt, dass dieses Verzeichnis in jeder Hinsicht zutreffend ist.

Ausgestellt in
(Ort der Ausstellung des Verzeichnisses)

.....
(Datum der Ausstellung)

.....
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten, der das Verzeichnis ausstellt)

(Siegel bzw. Stempel der ausstellenden Behörde)

¹ Es wird auf die Änderungen des SOLAS-Übereinkommens von 1983 (MSC.6(48)) verwiesen, die auf Schiffe Anwendung finden, die am oder nach dem 1. Juli 1986, aber vor dem 1. Juli 1998 gebaut wurden.

² Ausrüstungsalternativen, die diese Vorschriften erfüllen, sind gemäß Regel V/19 erlaubt. Abweichende Ausrüstung ist anzugeben.

³ Nichtzutreffendes streichen.

Muster des Funk-Sicherheitszeugnisses für Frachtschiffe
Funk-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe

Dieses Zeugnis ist durch ein Ausrüstungsverzeichnis zur Funk-Sicherheit von Frachtschiffen (Muster R) zu ergänzen

(Dienstsiegel)

(Staat)

Ausgestellt nach den Vorschriften des
Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See
in seiner zuletzt geänderten Fassung
im Namen der Regierung von

.....
(Name des Staates)

durch

.....
(ermächtigte Person oder Stelle)

Angaben zum Schiff¹

Name des Schiffes

Unterscheidungssignal

Heimathafen

Bruttoreumzahl/-gehalt

Seegebiete, die das Schiff laut Zeugnis befahren darf (Regel IV/2)

IMO-Nummer

Datum, an dem der Kiel gelegt wurde oder das Schiff sich in einem entsprechenden Bauzustand befand, oder gegebenenfalls Datum, an dem ein Umbau oder eine Änderung oder eine Veränderung größerer Art begonnen wurde

Hiermit wird bescheinigt,

- 1 dass das Schiff in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Regel I/9 des Übereinkommens besichtigt worden ist;
- 2 dass die Besichtigung ergeben hat,
- 2.1 dass das Schiff den Vorschriften des Übereinkommens in Bezug auf die Funkanlagen entspricht;
- 2.2 dass die Wirkungsweise der Funkanlagen, die in den Rettungsmitteln verwendet werden, den Vorschriften des Übereinkommens entspricht;
- 3 dass ein Ausnahmezeugnis ausgestellt/nicht ausgestellt² worden ist.

Dieses Zeugnis gilt bis

Abschlussdatum der Besichtigung, auf der dieses Zeugnis beruht: (TT/MM/JJJJ)

Ausgestellt in

(Ort der Ausstellung des Zeugnisses)

.....
(Datum der Ausstellung)

.....
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten, der das Zeugnis ausstellt)

(Siegel bzw. Stempel der ausstellenden Behörde)

¹ Die Angaben zum Schiff können auch waagrecht in Kästchen angeordnet werden.

² Nichtzutreffendes streichen.

Ausrüstungsverzeichnis zur Funk-Sicherheit von Frachtschiffen (Muster R)

Ausrüstungsverzeichnis nach Maßgabe des
Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See
in seiner zuletzt geänderten Fassung

1 Angaben zum Schiff

Name des Schiffes
Unterscheidungssignal
Mindestanzahl der Personen mit vorgeschriebener Befähigung zum Bedienen der Funkanlagen

2 Nähere Angaben zu den Funkeinrichtungen

Gegenstand		Vorhandene Ausstattung
1	Hauptanlagen	
1.1	UKW-Funkanlage	
1.1.1	DSC-Kodierer
1.1.2	DSC-Wachempfänger
1.1.3	Sprechfunk
1.2	GW-Funkanlage	
1.2.1	DSC-Kodierer
1.2.2	DSC-Wachempfänger
1.2.3	Sprechfunk
1.3	GW/KW-Funkanlage	
1.3.1	DSC-Kodierer
1.3.2	DSC-Wachempfänger
1.3.3	Sprechfunk
1.3.4	Fernschreibtelegrafie
1.4	Inmarsat-Schiffs-Erdfunkstelle
2	Zweite Alarmierungsmöglichkeit
3	Einrichtungen zum Empfang von Nachrichten für die Sicherheit der Seeschifffahrt	
3.1	NAVTEX-Empfänger
3.2	EGC-Empfänger
3.3	KW-Fernschreibtelegrafie-Empfänger
4	Satelliten-EPIRB
4.1	COSPAS-SARSAT
5	UKW-EPIRB
6	Ortungsgerät des Schiffes zum Einsatz bei Suche und Rettung	
6.1	Radartransponder zum Einsatz bei Suche und Rettung (SART)
6.2	AIS-Transponder zum Einsatz bei Suche und Rettung (AIS-SART)

3 Maßnahmen zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft von Funkeinrichtungen (Regeln IV/15.6 und 15.7)

3.1 Dopplung von Geräten
3.2 Landseitige Instandhaltung
3.3 Instandhaltungsmöglichkeit auf See

Hiermit wird bescheinigt, dass dieses Verzeichnis in jeder Hinsicht zutreffend ist.

Ausgestellt in
(Ort der Ausstellung des Verzeichnisses)

.....
(Datum der Ausstellung)

.....
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten, der das Verzeichnis ausstellt)

(Siegel bzw. Stempel der ausstellenden Behörde)

Muster des Ausnahmezeugnisses
Ausnahmezeugnis

(Dienstsiegel)

(Staat)

Ausgestellt nach den Vorschriften des
Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See
in seiner zuletzt geänderten Fassung
im Namen der Regierung von

.....
(Name des Staates)

durch
(ermächtigte Person oder Stelle)

Angaben zum Schiff¹

Name des Schiffes
Unterscheidungssignal
Heimathafen
Bruttoraumzahl/-gehalt
IMO-Nummer

Hiermit wird bescheinigt,

dass das Schiff aufgrund der Ermächtigung in Regel des Übereinkommens von den Vorschriften des Übereinkommens befreit ist.

Etwaige Bedingungen, unter denen das Ausnahmezeugnis erteilt wird:

.....
.....

Etwaige Reisen, für die das Ausnahmezeugnis erteilt wird:

.....
.....

Dieses Zeugnis gilt bis vorbehaltlich der Gültigkeit des Sicherheitszeugnisses für dem dieses Zeugnis beigefügt wird.

Ausgestellt in
(Ort der Ausstellung des Zeugnisses)

.....
(Datum der Ausstellung)

.....
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten, der das Zeugnis ausstellt)

(Siegel bzw. Stempel der ausstellenden Behörde)

¹ Die Angaben zum Schiff können auch waagrecht in Kästchen angeordnet werden.

Muster des Sicherheitszeugnisses für Reaktor-Fahrgastschiffe
Sicherheitszeugnis für Reaktor-Fahrgastschiffe

Dieses Zeugnis ist durch ein Ausrüstungsverzeichnis zur Fahrgastschiffsicherheit (Muster P) zu ergänzen

(Dienstsiegel)

(Staat)

für Auslandsfahrt / beschränkte Auslandsfahrt¹

Ausgestellt nach den Vorschriften des
 Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See
 in seiner zuletzt geänderten Fassung
 im Namen der Regierung von

.....
 (Name des Staates)

durch
 (ermächtigte Person oder Stelle)

Angaben zum Schiff²

- Name des Schiffes
- Unterscheidungssignal
- Heimathafen
- Bruttoraumzahl/-gehalt
- Seegebiete, die das Schiff laut Zeugnis befahren darf (Regel IV/2)
- IMO-Nummer
- Baudatum:
 - Datum des Bauvertrags
 - Datum, an dem der Kiel gelegt wurde oder das Schiff sich in einem entsprechenden Bauzustand befand
 - Ablieferungsdatum
 - Datum, an dem ein Umbau oder eine Änderung oder Veränderung größerer Art begonnen wurde (sofern zutreffend)

Es sind alle zutreffenden Daten einzutragen.

Hiermit wird bescheinigt,

- 1 dass das Schiff in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Regel VIII/9 des Übereinkommens besichtigt worden ist;
- 2 dass das Schiff als Reaktorschiff allen Vorschriften des Kapitels VIII des Übereinkommens und dem für das Schiff genehmigten Sicherheitsbericht entspricht und
- 2.1 dass das Schiff den Vorschriften des Übereinkommens entspricht in Bezug auf
 - .1 Bauausführung, Haupt- und Hilfsmaschinen, Kessel und sonstige Druckbehälter, einschließlich der Reaktor-Antriebsanlage und des Kollisionsschutzaufbaus;
 - .2 Anordnung und Einzelheiten der wasserdichten Unterteilung;
 - .3 folgende Schottenladelinien:

Festgelegte Schottenladelinien, die an der Außenhaut mittschiffs angemarkt sind (Regel II-1/18) ³	Freibord	Anzuwenden, wenn die Räume, in denen Fahrgäste befördert werden, folgende wahlweise zu benutzende Räume einschließen
P1
P2
P3

- 2.2 dass das Schiff den Vorschriften des Übereinkommens in Bezug auf baulichen Brandschutz, Brandsicherheitssysteme und -einrichtungen sowie Brandschutzpläne entspricht;
- 2.3 dass das Schiff den Vorschriften des Übereinkommens in Bezug auf die Strahlenschutzsysteme und -ausrüstung entspricht;
- 2.4 dass die Rettungsmittel und die Ausrüstung der Rettungsboote, Rettungsflöße und Bereitschaftsboote in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Übereinkommens vorhanden sind;
- 2.5 dass das Schiff in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Übereinkommens mit einem Leinenwurfgerät und Funkanlagen, die in Rettungsmitteln verwendet werden, ausgerüstet ist;

- 2.6 dass das Schiff den Vorschriften des Übereinkommens in Bezug auf die Funkanlagen entspricht;
- 2.7 dass die Wirkungsweise der Funkanlagen, die in den Rettungsmitteln verwendet werden, den Vorschriften des Übereinkommens entspricht;
- 2.8 dass das Schiff den Vorschriften des Übereinkommens in Bezug auf die Navigationsausrüstung an Bord, Vorkehrungen zur Lotsenübernahme sowie nautische Veröffentlichungen entspricht;
- 2.9 dass das Schiff mit Lichtern, Signalkörpern, Vorrichtungen zur Abgabe von Schall- und Notsignalen in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Übereinkommens und den Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See in der geltenden Fassung ausgerüstet ist;
- 2.10 dass das Schiff in jeder anderen Hinsicht den einschlägigen Vorschriften des Übereinkommens entspricht;
- 2.11 dass das Schiff alternative Ausführungen und Anordnungen nach der Regel / den Regeln II-1/55 / II-2/17 / III/38¹ des Übereinkommens aufweist/nicht aufweist¹;
- 2.12 dass diesem Zeugnis eine Bescheinigung über die Zulassung alternativer Ausführungen und Anordnungen von Maschinen und elektrischen Anlagen/des Brandschutzes/der Rettungsmittel und -vorrichtungen¹ beigefügt/nicht beigefügt¹ ist.

Dieses Zeugnis gilt bis

Abschlussdatum der Besichtigung, auf der dieses Zeugnis beruht: (TT/MM/JJJJ)

Ausgestellt in
(Ort der Ausstellung des Zeugnisses)

.....
(Datum der Ausstellung)

.....
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten, der das Zeugnis ausstellt)

(Siegel bzw. Stempel der ausstellenden Behörde)

¹ Nichtzutreffendes streichen.

² Die Angaben zum Schiff können auch waagrecht in Kästchen angeordnet werden.

³ Bei vor dem 1. Januar 2009 gebauten Schiffen sollen die jeweiligen Unterteilungsbezeichnungen „C.1, C.2 und C.3“ verwendet werden.

Muster des Sicherheitszeugnisses für Reaktor-Frachtschiffe
Sicherheitszeugnis für Reaktor-Frachtschiffe

Dieses Zeugnis ist durch ein Ausrüstungsverzeichnis zur Frachtschiffsicherheit (Muster C) zu ergänzen

(Dienstsiegel)

(Staat)

Ausgestellt nach den Vorschriften des
 Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See
 in seiner zuletzt geänderten Fassung
 im Namen der Regierung von

.....
 (Name des Staates)

durch
 (ermächtigte Person oder Stelle)

Angaben zum Schiff¹

Name des Schiffes

Unterscheidungssignal

Heimathafen

Bruttoreaumzahl/-gehalt

Tragfähigkeit des Schiffes (metrische Tonnen)²

Länge des Schiffes (Regel III/3.12)

Seegebiete, die das Schiff laut Zeugnis befahren darf (Regel IV/2)

IMO-Nummer

Schiffstyp³

 Massengutschiff

 Öltankschiff

 Chemikalienschiff

 Gastankschiff

 Frachtschiff eines anderen Typs als die oben genannten Typen

Baudatum:

 Datum des Bauvertrags

 Datum, an dem der Kiel gelegt wurde oder das Schiff sich in einem entsprechenden Bauzustand befand

 Ablieferungsdatum

 Datum, an dem ein Umbau oder eine Änderung oder Veränderung größerer Art begonnen wurde
 (sofern zutreffend)

Es sind alle zutreffenden Daten einzutragen.

Hiermit wird bescheinigt,

- 1 dass das Schiff in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Regel VIII/9 des Übereinkommens besichtigt worden ist;
- 2 dass das Schiff als Reaktorschiff allen Vorschriften des Kapitels VIII des Übereinkommens und dem für das Schiff genehmigten Sicherheitsbericht entspricht und
- 2.1 dass der Zustand der Bauausführung, der Maschinen und der Ausrüstung, wie in Regel I/10 bezeichnet (soweit zur Erfüllung der Regel VIII/9 anwendbar), einschließlich der Reaktor-Antriebsanlage und des Kollisionsschutzaufbaus, zufriedenstellend ist und dass das Schiff den einschlägigen Vorschriften der Kapitel II-1 und II-2 des Übereinkommens (mit Ausnahme der Vorschriften über Brandsicherheitssysteme und -einrichtungen sowie Brandschutzpläne) entspricht;
- 2.2 dass das Schiff den Vorschriften des Übereinkommens in Bezug auf Brandsicherheitssysteme und -einrichtungen sowie Brandschutzpläne entspricht;
- 2.3 dass die Rettungsmittel und die Ausrüstung der Rettungsboote, Rettungsflöße und Bereitschaftsboote in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Übereinkommens vorhanden sind;
- 2.4 dass das Schiff in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Übereinkommens mit einem Leinenwurfgerät und Funkanlagen, die in Rettungsmitteln verwendet werden, ausgerüstet ist;
- 2.5 dass das Schiff den Vorschriften des Übereinkommens in Bezug auf die Funkanlagen entspricht;

- 2.6 dass die Wirkungsweise der Funkanlagen, die in den Rettungsmitteln verwendet werden, den Vorschriften des Übereinkommens entspricht;
- 2.7 dass das Schiff den Vorschriften des Übereinkommens in Bezug auf die Navigationsausrüstung an Bord, Vorkehrungen zur Lotsenübernahme sowie nautische Veröffentlichungen entspricht;
- 2.8 dass das Schiff mit Lichtern, Signalkörpern, Vorrichtungen zur Abgabe von Schall- und Notsignalen in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Übereinkommens und den Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See in der geltenden Fassung ausgerüstet ist;
- 2.9 dass das Schiff in jeder anderen Hinsicht den einschlägigen Vorschriften der Regeln entspricht, soweit diese auf das Schiff anwendbar sind;
- 2.10 dass das Schiff alternative Ausführungen und Anordnungen nach der Regel / den Regeln II-1/55 / II-2/17 / III/38³ des Übereinkommens aufweist/nicht aufweist³;
- 2.11 dass diesem Zeugnis eine Bescheinigung über die Zulassung alternativer Ausführungen und Anordnungen von Maschinen und elektrischen Anlagen/des Brandschutzes/der Rettungsmittel und -vorrichtungen³ beigefügt/nicht beigefügt³ ist.

Dieses Zeugnis gilt bis

Abschlussdatum der Besichtigung, auf der dieses Zeugnis beruht: (TT/MM/JJJJ)

Ausgestellt in
(Ort der Ausstellung des Zeugnisses)

.....
(Datum der Ausstellung)

.....
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten, der das Zeugnis ausstellt)

(Siegel bzw. Stempel der ausstellenden Behörde)

¹ Die Angaben zum Schiff können auch waagrecht in Kästchen angeordnet werden.

² Nur für Öl-, Chemikalien- und Gastankschiffe.

³ Nichtzutreffendes streichen.

Ausrüstungsverzeichnis zur Frachtschiffsicherheit (Muster C)

Ausrüstungsverzeichnis nach Maßgabe des
Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See
in seiner zuletzt geänderten Fassung

1 Angaben zum Schiff

Name des Schiffes
Unterscheidungssignal
Mindestanzahl der Personen mit vorgeschriebener Befähigung zum Bedienen der Funkanlagen

2 Nähere Angaben zu den Rettungsmitteln

1	Gesamtzahl der Personen, für die Rettungsmittel vorgesehen sind		
		Backbordseite	Steuerbordseite
2	Gesamtzahl der Rettungsboote
2.1	Gesamtzahl der Personen, die von ihnen aufgenommen werden können
2.2	Anzahl der selbstaufrichtenden teilweise geschlossenen Rettungsboote (Regel III/43 ¹)
2.3	Anzahl der vollständig geschlossenen Rettungsboote (Regel III/31 und LSA-Code, Abschnitt 4.6)
2.4	Anzahl der Rettungsboote mit eigenem Luftversorgungssystem (Regel III/31 und LSA-Code, Abschnitt 4.8)
2.5	Anzahl der brandgeschützten Rettungsboote (Regel III/31 und LSA-Code, Abschnitt 4.9)
2.6	Andere Rettungsboote		
2.6.1	Anzahl
2.6.2	Typ
2.7	Anzahl der Frei-Fall-Rettungsboote
2.7.1	Vollständig geschlossen (Regel III/31 und LSA-Code, Abschnitt 4.7)
2.7.2	Mit eigenem Luftversorgungssystem (Regel III/31 und LSA-Code, Abschnitt 4.8)
2.7.3	Brandgeschützt (Regel III/31 und LSA-Code, Abschnitt 4.9)
3	Anzahl der Motorrettungsboote (in der oben angegebenen Gesamtzahl der Rettungsboote enthalten)
3.1	Anzahl der Rettungsboote, die mit Suchscheinwerfern ausgerüstet sind
4	Anzahl der Bereitschaftsboote
4.1	Anzahl der Boote, die in der oben angegebenen Gesamtzahl der Rettungsboote enthalten sind
5	Rettungsflöße		
5.1	Flöße, für die zugelassene Aussetzvorrichtungen erforderlich sind		
5.1.1	Anzahl der Rettungsflöße
5.1.2	Anzahl der Personen, die von ihnen aufgenommen werden können
5.2	Flöße, für die zugelassene Aussetzvorrichtungen nicht erforderlich sind		
5.2.1	Anzahl der Rettungsflöße
5.2.2	Anzahl der Personen, die von ihnen aufgenommen werden können
5.3	Anzahl der in Regel III/31.1.4 vorgeschriebenen Rettungsflöße
6	Anzahl der Rettungsringe
7	Anzahl der Rettungswesten
8	Eintauchanzüge		
8.1	Gesamtzahl
8.2	Anzahl der Anzüge, welche die Anforderungen für Rettungswesten erfüllen
9	Anzahl der Wetterschutzanzüge
10	Funkanlagen, die in Rettungsmitteln verwendet werden		
10.1	Anzahl der Ortungsgeräte zum Einsatz bei Suche und Rettung		
10.1.1	Radartransponder zum Einsatz bei Suche und Rettung (SART)
10.1.2	AIS-Transponder zum Einsatz bei Suche und Rettung (AIS-SART)
10.2	Anzahl der UKW-Sprechfunkgeräte (Senden/Empfangen)

3 **Nähere Angaben zu den Funkeinrichtungen**

Gegenstand		Vorhandene Ausstattung
1	Hauptanlagen	
1.1	UKW-Funkanlage	
1.1.1	DSC-Kodierer
1.1.2	DSC-Wachempfänger
1.1.3	Sprechfunk
1.2	GW-Funkanlage	
1.2.1	DSC-Kodierer
1.2.2	DSC-Wachempfänger
1.2.3	Sprechfunk
1.3	GW/KW-Funkanlage	
1.3.1	DSC-Kodierer
1.3.2	DSC-Wachempfänger
1.3.3	Sprechfunk
1.3.4	Fernschreibtelegrafie
1.4	Inmarsat-Schiffs-Erdfunkstelle
2	Zweite Alarmierungsmöglichkeit
3	Einrichtungen zum Empfang von Nachrichten für die Sicherheit der Seeschifffahrt	
3.1	NAVTEX-Empfänger
3.2	EGC-Empfänger
3.3	KW-Fernschreibtelegrafie-Empfänger
4	Satelliten-EPIRB	
4.1	COSPAS-SARSAT
5	UKW-EPIRB
6	Ortungsgerät des Schiffes zum Einsatz bei Suche und Rettung	
6.1	Radartransponder zum Einsatz bei Suche und Rettung (SART)
6.2	AIS-Transponder zum Einsatz bei Suche und Rettung (AIS-SART)

4 **Maßnahmen zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft von Funkeinrichtungen** (Regeln IV/15.6 und 15.7)

- 4.1 Dopplung von Geräten
- 4.2 Landseitige Instandhaltung
- 4.3 Instandhaltungsmöglichkeit auf See

5 **Nähere Angaben zu den Systemen und der Ausrüstung für die Navigation**

Gegenstand		Vorhandene Ausstattung
1.1	Magnetregelkompass ²
1.2	Magnetreservekompass ²
1.3	Kreiselkompass ²
1.4	Tochterkreiselkompass für Kursanzeige ²
1.5	Tochterkreiselpeilkompass ²
1.6	Kursregel- oder Bahnführungssystem ²
1.7	Peildioptr oder Kompasspeileinrichtung ²
1.8	Vorrichtung zur Korrektur von Kurs und Peilungen
1.9	Steuerkurstransmitter (THD) ²
2.1	Amtliche Seekarten/Elektronisches Seekartendarstellungs- und Informationssystem (ECDIS) ³
2.2	Redundanz-Einrichtungen für ECDIS
2.3	Nautische Veröffentlichungen
2.4	Redundanz-Einrichtungen für elektronische nautische Veröffentlichungen
3.1	Empfänger für ein weltweites Satellitennavigationssystem/terrestrisches Funknavigationssystem ^{2, 3}

5 **Nähere Angaben zu den Systemen und der Ausrüstung für die Navigation** (Fortsetzung)

Gegenstand	Vorhandene Ausstattung
3.2 9 GHz Radaranlage ²
3.3 Zweite Radaranlage (3 GHz/9 GHz ³) ²
3.4 Automatisches Radarbildauswertegerät (ARPA) ²
3.5 Automatische Zielverfolgungshilfe ²
3.6 Zweite automatische Zielverfolgungshilfe ²
3.7 Elektronische Plotthilfe ²
4.1 Automatisches Schiffsidentifizierungssystem (AIS)
4.2 System zur Identifizierung und Routenverfolgung über große Entfernungen
5.1 Schiffsdatenschreiber (VDR) ³
5.2 Vereinfachter Schiffsdatenschreiber (S-VDR) ³
6.1 Gerät zum Anzeigen der Geschwindigkeit und der zurückgelegten Entfernung (durch das Wasser) ²
6.2 Gerät zum Anzeigen der Geschwindigkeit und der zurückgelegten Entfernung (über Grund in Vorausrichtung und seitliche Versetzung) ²
7 Echolotanlage ²
8.1 Anzeigegerät für die Ruderlage, Propellerdrehzahl, Steigung, Querstrahlruder sowie deren Betriebszustand ²
8.2 Gerät zum Anzeigen der Drehgeschwindigkeit ²
9 Schallsignal-Empfangsanlage ²
10 Telefon zum Notruderstand ²
11 Tagsignalscheinwerfer ²
12 Radarreflektor ²
13 Internationales Signalbuch
14 IAMSAR-Handbuch, Band III
15 Wachalarmsystem auf der Kommandobrücke (BNWAS)

Hiermit wird bescheinigt, dass dieses Verzeichnis in jeder Hinsicht zutreffend ist.

Ausgestellt in
 (Ort der Ausstellung des Verzeichnisses)

.....
 (Datum der Ausstellung)

.....
 (Unterschrift des ermächtigten Bediensteten, der das Zeugnis ausstellt)

(Siegel bzw. Stempel der ausstellenden Behörde)

¹ Es wird auf die Änderungen des SOLAS-Übereinkommens von 1983 (MSC.6(48)) verwiesen, die auf Schiffe Anwendung finden, die am oder nach dem 1. Juli 1986, aber vor dem 1. Juli 1998 gebaut wurden.

² Ausrüstungsalternativen, die diese Vorschriften erfüllen, sind gemäß Regel V/19 erlaubt. Abweichende Ausrüstung ist anzugeben.

³ Nichtzutreffendes streichen.

Muster des Sicherheitszeugnisses für Fahrgastschiffe
Sicherheitszeugnis für Fahrgastschiffe

Dieses Zeugnis ist durch ein Ausrüstungsverzeichnis zur Fahrgastschiffsicherheit (Muster P) zu ergänzen

(Dienstsiegel)

(Staat)

für Auslandsfahrt / beschränkte Auslandsfahrt¹

Ausgestellt nach den Vorschriften des Internationalen Übereinkommens
von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See in der durch das Protokoll
von 1988 zu diesem Übereinkommen geänderten Fassung

im Namen der Regierung von

.....
(Name des Staates)

durch

.....
(ermächtigte Person oder Stelle)

Angaben zum Schiff²

Name des Schiffes

Unterscheidungssignal

Heimathafen

Bruttoraumzahl/-gehalt

Seegebiete, die das Schiff laut Zeugnis befahren darf (Regel IV/2)

IMO-Nummer

Baudatum:

Datum des Bauvertrags

Datum, an dem der Kiel gelegt wurde oder das Schiff sich in einem entsprechenden Bauzustand befand

Ablieferungsdatum

Datum, an dem ein Umbau oder eine Änderung oder Veränderung größerer Art begonnen wurde
(sofern zutreffend)

Es sind alle zutreffenden Daten einzutragen.

Hiermit wird bescheinigt,

1 dass das Schiff in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Regel I/7 des Übereinkommens besichtigt worden ist;

2 dass die Besichtigung ergeben hat,

2.1 dass das Schiff den Vorschriften des Übereinkommens entspricht in Bezug auf

- .1 Bauausführung, Haupt- und Hilfsmaschinen, Kessel und sonstige Druckbehälter;
- .2 Anordnung und Einzelheiten der wasserdichten Unterteilung;
- .3 folgende Schottenladelinien:

Festgelegte Schottenladelinien, die an der Außenhaut mittschiffs angemarkt sind (Regel II-1/18) ³	Freibord	Anzuwenden, wenn die Räume, in denen Fahrgäste befördert werden, folgende wahlweise zu benutzende Räume einschließen
P1
P2
P3

2.2 dass das Schiff den Vorschriften des Übereinkommens in Bezug auf baulichen Brandschutz, Brandsicherheitssysteme und -einrichtungen sowie Brandschutzpläne entspricht;

2.3 dass die Rettungsmittel und die Ausrüstung der Rettungsboote, Rettungsflöße und Bereitschaftsboote in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Übereinkommens vorhanden sind;

Vermerk zur Verlängerung der Gültigkeit des Zeugnisses bis zum Erreichen des Besichtigungshafens oder um eine Nachfrist, wenn Regel I/14 Buchstabe e oder I/14 Buchstabe f Anwendung findet

Dieses Zeugnis wird nach Regel I/14 Buchstabe e oder I/14 Buchstabe f¹ des Übereinkommens bis zum als gültig anerkannt.

gezeichnet:
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

Ort:.....

Datum:

(Siegel bzw. Stempel der Behörde)

¹ Nichtzutreffendes streichen.

² Die Angaben zum Schiff können auch waagrecht in Kästchen angeordnet werden.

³ Bei vor dem 1. Januar 2009 gebauten Schiffen sollen die jeweiligen Unterteilungsbezeichnungen „C.1, C.2 und C.3“ verwendet werden.

Muster des Bau-Sicherheitszeugnisses für Frachtschiffe
Bau-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe

(Dienstsiegel)

(Staat)

Ausgestellt nach den Vorschriften des
Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See
in der durch das Protokoll von 1988 zu diesem Übereinkommen geänderten Fassung
im Namen der Regierung von

.....
(Name des Staates)

durch
(ermächtigte Person oder Stelle)

Angaben zum Schiff¹

Name des Schiffes
Unterscheidungssignal
Heimathafen
Bruttoraumzahl/-gehalt
Tragfähigkeit des Schiffes (metrische Tonnen)²
IMO-Nummer

Schiffstyp³

- Massengutschiff
- Öltankschiff
- Chemikaliertankschiff
- Gastankschiff
- Frachtschiff eines anderen Typs als die oben genannten Typen

Baudatum:

Datum des Bauvertrags
Datum, an dem der Kiel gelegt wurde oder das Schiff sich in einem entsprechenden Bauzustand befand
Ablieferungsdatum
Datum, an dem ein Umbau oder eine Änderung oder Veränderung größerer Art begonnen wurde
(sofern zutreffend)

Es sind alle zutreffenden Daten einzutragen.

Hiermit wird bescheinigt,

1. dass das Schiff in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Regel I/10 des Übereinkommens besichtigt worden ist;
2. dass die Besichtigung ergeben hat, dass der Zustand der Bauausführung, der Maschinen und der Ausrüstung, wie in der genannten Regel bezeichnet, zufriedenstellend ist und das Schiff den einschlägigen Vorschriften der Kapitel II-1 und II-2 des Übereinkommens (mit Ausnahme der Vorschriften über Brandsicherheitsysteme und -einrichtungen und Brandschutzpläne) entspricht;
3. dass die letzten beiden Überprüfungen der Außenseite des Schiffsbodens am und am stattgefunden haben (Daten);
4. dass ein Ausnahmezeugnis ausgestellt/nicht ausgestellt³ worden ist;
5. dass das Schiff alternative Ausführungen und Anordnungen nach der Regel / den Regeln II-1/55 / II-2/17³ des Übereinkommens aufweist/nicht aufweist³;
6. dass diesem Zeugnis eine Bescheinigung über die Zulassung alternativer Ausführungen und Anordnungen von Maschinen und elektrischen Anlagen/des Brandschutzes³ beigefügt/nicht beigefügt³ ist.

Jährliche Besichtigung: gezeichnet:
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:

(Siegel bzw. Stempel der Behörde)

Jährliche Besichtigung/Zwischenbesichtigung nach Regel I/14 Buchstabe h Ziffer iii

Hiermit wird bescheinigt, dass eine jährliche Besichtigung/eine Zwischenbesichtigung³ nach Regel I/14 Buchstabe h Ziffer iii des Übereinkommens ergeben hat, dass das Schiff den einschlägigen Vorschriften des Übereinkommens entspricht.

gezeichnet:
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:

(Siegel bzw. Stempel der Behörde)

Vermerk über Überprüfungen der Außenseite des Schiffsbodens⁵

Hiermit wird bescheinigt, dass eine Überprüfung nach Regel I/10 des Übereinkommens ergeben hat, dass das Schiff den einschlägigen Vorschriften des Übereinkommens entspricht.

Erste Überprüfung: gezeichnet:
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:

(Siegel bzw. Stempel der Behörde)

Zweite Überprüfung: gezeichnet:
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:

(Siegel bzw. Stempel der Behörde)

Vermerk zur Verlängerung des Zeugnisses, wenn es weniger als fünf Jahre gültig ist und Regel I/14 Buchstabe c Anwendung findet

Das Schiff entspricht den einschlägigen Vorschriften des Übereinkommens, und dieses Zeugnis wird nach Regel I/14 Buchstabe c des Übereinkommens bis zum als gültig anerkannt.

gezeichnet:
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:

(Siegel bzw. Stempel der Behörde)

Vermerk, wenn die Erneuerungsbesichtigung abgeschlossen worden ist und Regel I/14 Buchstabe d Anwendung findet

Das Schiff entspricht den einschlägigen Vorschriften des Übereinkommens, und dieses Zeugnis wird nach Regel I/14 Buchstabe d des Übereinkommens bis zum als gültig anerkannt.

gezeichnet:
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:

(Siegel bzw. Stempel der Behörde)

Vermerk zur Verlängerung der Gültigkeit des Zeugnisses bis zum Erreichen des Besichtigungshafens oder um eine Nachfrist, wenn Regel I/14 Buchstabe e oder I/14 Buchstabe f Anwendung findet

Dieses Zeugnis wird nach Regel I/14 Buchstabe e oder I/14 Buchstabe f³ des Übereinkommens bis zum als gültig anerkannt.

gezeichnet:
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:

(Siegel bzw. Stempel der Behörde)

Vermerk zur Verschiebung des Jahresdatums, wenn Regel I/14 Buchstabe h Anwendung findet

Nach Regel I/14 Buchstabe h des Übereinkommens ist das neue Jahresdatum der

gezeichnet:
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:

(Siegel bzw. Stempel der Behörde)

Nach Regel I/14 Buchstabe h des Übereinkommens ist das neue Jahresdatum der

gezeichnet:
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:

(Siegel bzw. Stempel der Behörde)

¹ Die Angaben zum Schiff können auch waagrecht in Kästchen angeordnet werden.

² Nur für Öl-, Chemikalien- und Gastankschiffe.

³ Nichtzutreffendes streichen.

⁴ Einzutragen ist das Ablaufdatum, wie es nach Regel I/14 Buchstabe a des Übereinkommens von der Verwaltung festgelegt wurde. Tag und Monat dieses Datums entsprechen dem Jahresdatum im Sinne der Regel I/2 Buchstabe n des Übereinkommens, sofern es nicht nach Regel I/14 Buchstabe h geändert wurde.

⁵ Es können zusätzliche Überprüfungen vorgesehen werden.

Muster des Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisses für Frachtschiffe**Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe**

Dieses Zeugnis ist durch ein Ausrüstungsverzeichnis zur Frachtschiffsicherheit (Muster E) zu ergänzen

(Dienstsiegel)

(Staat)

Ausgestellt nach den Vorschriften des
Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See
in der durch das Protokoll von 1988 zu diesem Übereinkommen geänderten Fassung

im Namen der Regierung von

.....
(Name des Staates)

durch

.....
(ermächtigte Person oder Stelle)

Angaben zum Schiff¹

Name des Schiffes

Unterscheidungssignal

Heimathafen

Bruttoreaumzahl/-gehalt

Tragfähigkeit des Schiffes (metrische Tonnen)²

Länge des Schiffes (Regel III/3.12)

IMO-Nummer

Schiffstyp³

Massengutschiff

Öltankschiff

Chemikalienschiff

Gastankschiff

Frachtschiff eines anderen Typs als die oben genannten Typen

Datum, an dem der Kiel gelegt wurde oder das Schiff sich in einem entsprechenden Bauzustand befand, oder gegebenenfalls Datum, an dem ein Umbau oder eine Änderung oder eine Veränderung größerer Art begonnen wurde

Hiermit wird bescheinigt,

- 1 dass das Schiff in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Regel I/8 des Übereinkommens besichtigt worden ist;
- 2 dass die Besichtigung ergeben hat,
 - 2.1 dass das Schiff den Vorschriften des Übereinkommens in Bezug auf Brandsicherheitssysteme und -einrichtungen sowie Brandschutzpläne entspricht;
 - 2.2 dass die Rettungsmittel und die Ausrüstung der Rettungsboote, Rettungsflöße und Bereitschaftsboote in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Übereinkommens vorhanden sind;
 - 2.3 dass das Schiff in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Übereinkommens mit einem Leinenwurfgerät und Funkanlagen, die in Rettungsmitteln verwendet werden, ausgerüstet ist;
 - 2.4 dass das Schiff den Vorschriften des Übereinkommens in Bezug auf die Navigationsausrüstung an Bord, Vorkehrungen zur Lotsenübernahme sowie nautische Veröffentlichungen entspricht;
 - 2.5 dass das Schiff mit Lichtern, Signalkörpern, Vorrichtungen zur Abgabe von Schall- und Notsignalen in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Übereinkommens und den Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See in der geltenden Fassung ausgerüstet ist;
 - 2.6 dass das Schiff in jeder anderen Hinsicht den einschlägigen Vorschriften des Übereinkommens entspricht;
 - 2.7 dass das Schiff alternative Ausführungen und Anordnungen nach der Regel / den Regeln II-2/17 / III/38³ des Übereinkommens aufweist/nicht aufweist³;
 - 2.8 dass diesem Zeugnis eine Bescheinigung über die Zulassung alternativer Ausführungen und Anordnungen des Brandschutzes/der Rettungsmittel und -vorrichtungen³ beigefügt/nicht beigefügt³ ist;
- 3 dass das Schiff in Übereinstimmung mit Regel III/26.1.1.14 innerhalb der Grenzen des Einsatzgebiets eingesetzt wird;
- 4 dass ein Ausnahmezeugnis ausgestellt/nicht ausgestellt³ worden ist.

Dieses Zeugnis gilt bis⁵ vorbehaltlich der jährlichen und regelmäßigen Besichtigungen in Übereinstimmung mit Regel I/8 des Übereinkommens.

Abschlussdatum der Besichtigung, auf der dieses Zeugnis beruht: (TT/MM/JJJJ)

Ausgestellt in
(Ort der Ausstellung des Zeugnisses)

.....
(Datum der Ausstellung)

.....
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten, der das Zeugnis ausstellt)

(Siegel bzw. Stempel der ausstellenden Behörde)

Vermerk für jährliche und regelmäßige Besichtigungen

Hiermit wird bescheinigt, dass eine Besichtigung nach Regel I/8 des Übereinkommens ergeben hat, dass das Schiff den einschlägigen Vorschriften des Übereinkommens entspricht.

Jährliche Besichtigung: gezeichnet:
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:

(Siegel bzw. Stempel der Behörde)

Jährliche/regelmäßige³ Besichtigung: gezeichnet:
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:

(Siegel bzw. Stempel der Behörde)

Jährliche/regelmäßige³ Besichtigung: gezeichnet:
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:

(Siegel bzw. Stempel der Behörde)

Jährliche Besichtigung: gezeichnet:
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:

(Siegel bzw. Stempel der Behörde)

Jährliche/regelmäßige Besichtigung nach Regel I/14 Buchstabe h Ziffer iii

Hiermit wird bescheinigt, dass eine jährliche/regelmäßige³ Besichtigung nach Regel I/14 Buchstabe h Ziffer iii des Übereinkommens ergeben hat, dass das Schiff den einschlägigen Vorschriften des Übereinkommens entspricht.

gezeichnet:
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:

(Siegel bzw. Stempel der Behörde)

Vermerk zur Verlängerung des Zeugnisses, wenn es weniger als fünf Jahre gültig ist und wenn Regel I/14 Buchstabe c Anwendung findet

Das Schiff entspricht den einschlägigen Vorschriften des Übereinkommens, und dieses Zeugnis wird nach Regel I/14 Buchstabe c des Übereinkommens bis zum als gültig anerkannt.

gezeichnet:
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:

(Siegel bzw. Stempel der Behörde)

Vermerk, wenn die Erneuerungsbesichtigung abgeschlossen worden ist und Regel I/14 Buchstabe d Anwendung findet

Das Schiff entspricht den einschlägigen Vorschriften des Übereinkommens, und dieses Zeugnis wird nach Regel I/14 Buchstabe d des Übereinkommens bis zum als gültig anerkannt.

gezeichnet:
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:

(Siegel bzw. Stempel der Behörde)

Vermerk zur Verlängerung der Gültigkeit des Zeugnisses bis zum Erreichen des Besichtigungshafens oder um eine Nachfrist, wenn Regel I/14 Buchstabe e oder I/14 Buchstabe f Anwendung findet

Dieses Zeugnis wird nach Regel I/14 Buchstabe e oder I/14 Buchstabe f³ des Übereinkommens bis zum als gültig anerkannt.

gezeichnet:
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:

(Siegel bzw. Stempel der Behörde)

Vermerk zur Verschiebung des Jahresdatums, wenn Regel I/14 Buchstabe h Anwendung findet

Nach Regel I/14 Buchstabe h des Übereinkommens ist das neue Jahresdatum der

gezeichnet:
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:

(Siegel bzw. Stempel der Behörde)

Nach Regel I/14 Buchstabe h des Übereinkommens ist das neue Jahresdatum der

gezeichnet:
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:

(Siegel bzw. Stempel der Behörde)

¹ Die Angaben zum Schiff können auch waagrecht in Kästchen angeordnet werden.

² Nur für Öl-, Chemikalien- und Gastankschiffe.

³ Nichtzutreffendes streichen.

⁴ Soweit selbstaufrichtende teilweise geschlossene Rettungsboote an Bord sind, wird auf die Änderungen des SOLAS-Übereinkommens von 1983 (MSC.6(48)) verwiesen, die auf Schiffe Anwendung finden, die am oder nach dem 1. Juli 1986, aber vor dem 1. Juli 1998 gebaut wurden.

⁵ Einzutragen ist das Ablaufdatum, wie es nach Regel I/14 Buchstabe a des Übereinkommens von der Verwaltung festgelegt wurde. Tag und Monat dieses Datums entsprechen dem Jahresdatum im Sinne der Regel I/2 Buchstabe n des Übereinkommens, sofern es nicht nach Regel I/14 Buchstabe h geändert wurde.

Muster des Funk-Sicherheitszeugnisses für Frachtschiffe**Funk-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe**

Dieses Zeugnis ist durch ein Ausrüstungsverzeichnis zur Funk-Sicherheit von Frachtschiffen (Muster R) zu ergänzen

(Dienstsiegel)

(Staat)

Ausgestellt nach den Vorschriften des
Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See
in der durch das Protokoll von 1988 zu diesem Übereinkommen geänderten Fassung

im Namen der Regierung von

.....
(Name des Staates)

durch

.....
(ermächtigte Person oder Stelle)

Angaben zum Schiff¹

Name des Schiffes

Unterscheidungssignal

Heimathafen

Bruttoreaumzahl/-gehalt

Seegebiete, die das Schiff laut Zeugnis befahren darf (Regel IV/2)

IMO-Nummer

Datum, an dem der Kiel gelegt wurde oder das Schiff sich in einem entsprechenden Bauzustand befand, oder gegebenenfalls Datum, an dem ein Umbau oder eine Änderung oder eine Veränderung größerer Art begonnen wurde

Hiermit wird bescheinigt,

- 1 dass das Schiff in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Regel I/9 des Übereinkommens besichtigt worden ist;
- 2 dass die Besichtigung ergeben hat,
- 2.1 dass das Schiff den Vorschriften des Übereinkommens in Bezug auf die Funkanlagen entspricht;
- 2.2 dass die Wirkungsweise der Funkanlagen, die in den Rettungsmitteln verwendet werden, den Vorschriften des Übereinkommens entspricht;
- 3 dass ein Ausnahmezeugnis ausgestellt/nicht ausgestellt² worden ist.

Dieses Zeugnis gilt bis³ vorbehaltlich der regelmäßigen Besichtigungen in Übereinstimmung mit Regel I/9 des Übereinkommens.

Abschlussdatum der Besichtigung, auf der dieses Zeugnis beruht: (TT/MM/JJJJ)

Ausgestellt in
(Ort der Ausstellung des Zeugnisses)

.....
(Datum der Ausstellung)

.....
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten, der das Zeugnis ausstellt)

(Siegel bzw. Stempel der ausstellenden Behörde)

Vermerk für regelmäßige Besichtigungen

Hiermit wird bescheinigt, dass eine Besichtigung nach Regel I/9 des Übereinkommens ergeben hat, dass das Schiff den einschlägigen Vorschriften des Übereinkommens entspricht.

Regelmäßige Besichtigung: gezeichnet:
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:

(Siegel bzw. Stempel der Behörde)

Regelmäßige Besichtigung: gezeichnet:
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:

(Siegel bzw. Stempel der Behörde)

Regelmäßige Besichtigung: gezeichnet:
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:

(Siegel bzw. Stempel der Behörde)

Regelmäßige Besichtigung: gezeichnet:
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:

(Siegel bzw. Stempel der Behörde)

Regelmäßige Besichtigung nach Regel I/14 Buchstabe h Ziffer iii

Hiermit wird bescheinigt, dass eine regelmäßige Besichtigung nach Regel I/14 Buchstabe h Ziffer iii des Übereinkommens ergeben hat, dass das Schiff den einschlägigen Vorschriften des Übereinkommens entspricht.

gezeichnet:
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:

(Siegel bzw. Stempel der Behörde)

Vermerk zur Verlängerung des Zeugnisses, wenn es weniger als fünf Jahre gültig ist und Regel I/14 Buchstabe c Anwendung findet

Das Schiff entspricht den einschlägigen Vorschriften des Übereinkommens, und dieses Zeugnis wird nach Regel I/14 Buchstabe c des Übereinkommens bis zum als gültig anerkannt.

gezeichnet:
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:

(Siegel bzw. Stempel der Behörde)

Vermerk, wenn die Erneuerungsbesichtigung abgeschlossen worden ist und Regel I/14 Buchstabe d Anwendung findet

Das Schiff entspricht den einschlägigen Vorschriften des Übereinkommens, und dieses Zeugnis wird nach Regel I/14 Buchstabe d des Übereinkommens bis zum als gültig anerkannt.

gezeichnet:
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:

(Siegel bzw. Stempel der Behörde)

Vermerk zur Verlängerung der Gültigkeit des Zeugnisses bis zum Erreichen des Besichtigungshafens oder um eine Nachfrist, wenn Regel I/14 Buchstabe e oder I/14 Buchstabe f Anwendung findet

Dieses Zeugnis wird nach Regel I/14 Buchstabe e oder I/14 Buchstabe f² des Übereinkommens bis zum als gültig anerkannt.

gezeichnet:
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:

(Siegel bzw. Stempel der Behörde)

Vermerk zur Verschiebung des Jahresdatums, wenn Regel I/14 Buchstabe h Anwendung findet

Nach Regel I/14 Buchstabe h des Übereinkommens ist das neue Jahresdatum der

gezeichnet:
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:

(Siegel bzw. Stempel der Behörde)

Nach Regel I/14 Buchstabe h des Übereinkommens ist das neue Jahresdatum der

gezeichnet:
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:

(Siegel bzw. Stempel der Behörde)

¹ Die Angaben zum Schiff können auch waagrecht in Kästchen angeordnet werden.

² Nichtzutreffendes streichen.

³ Einzutragen ist das Ablaufdatum, wie es nach Regel I/14 Buchstabe a des Übereinkommens von der Verwaltung festgelegt wurde. Tag und Monat dieses Datums entsprechen dem Jahresdatum im Sinne der Regel I/2 Buchstabe n des Übereinkommens, sofern es nicht nach Regel I/14 Buchstabe h geändert wurde.

Muster des Sicherheitszeugnisses für Frachtschiffe**Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe**

Dieses Zeugnis ist durch ein Ausrüstungsverzeichnis zur Frachtschiffsicherheit (Muster C) zu ergänzen

(Dienstsiegel)

(Staat)

Ausgestellt nach den Vorschriften des
Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See
in der durch das Protokoll von 1988 zu diesem Übereinkommen geänderten Fassung

im Namen der Regierung von

.....
(Name des Staates)

durch

.....
(ermächtigte Person oder Stelle)

Angaben zum Schiff¹

Name des Schiffes

Unterscheidungssignal

Heimathafen

Bruttoraumzahl/-gehalt

Tragfähigkeit des Schiffes (metrische Tonnen)²

Länge des Schiffes (Regel III/3.12)

Seegebiete, die das Schiff laut Zeugnis befahren darf (Regel IV/2)

IMO-Nummer

Schiffstyp³

Massengutschiff

Öltankschiff

Chemikaliertankschiff

Gastankschiff

Frachtschiff eines anderen Typs als die oben genannten Typen

Baudatum:

Datum des Bauvertrags

Datum, an dem der Kiel gelegt wurde oder das Schiff sich in einem entsprechenden Bauzustand befand

Ablieferungsdatum

Datum, an dem ein Umbau oder eine Änderung oder Veränderung größerer Art begonnen wurde
(sofern zutreffend)

Es sind alle zutreffenden Daten einzutragen.

Hiermit wird bescheinigt,

- 1 dass das Schiff in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Regeln I/8, I/9 und I/10 des Übereinkommens besichtigt worden ist;
- 2 dass die Besichtigung ergeben hat,
- 2.1 dass der Zustand der Bauausführung, der Maschinen und der Ausrüstung wie in Regel I/10 bezeichnet, zufriedenstellend ist und das Schiff den einschlägigen Vorschriften der Kapitel II-1 und II-2 des Übereinkommens (mit Ausnahme der Vorschriften über Brandsicherheitssysteme und -einrichtungen sowie Brandschutzpläne) entspricht;
- 2.2 dass die letzten beiden Überprüfungen der Außenseite des Schiffsbodens am und am stattgefunden haben (Daten);
- 2.3 dass das Schiff den Vorschriften des Übereinkommens in Bezug auf Brandsicherheitssysteme und -einrichtungen sowie Brandschutzpläne entspricht;
- 2.4 dass die Rettungsmittel und die Ausrüstung der Rettungsboote, Rettungsflöße und Bereitschaftsboote in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Übereinkommens vorhanden sind;
- 2.5 dass das Schiff in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Übereinkommens mit einem Leinenwurfgerät und Funkanlagen, die in Rettungsmitteln verwendet werden, ausgerüstet ist;
- 2.6 dass das Schiff den Vorschriften des Übereinkommens in Bezug auf die Funkanlagen entspricht;
- 2.7 dass die Wirkungsweise der Funkanlagen, die in den Rettungsmitteln verwendet werden, den Vorschriften des Übereinkommens entspricht;

Jährliche Besichtigung/Zwischenbesichtigung³: gezeichnet:
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:

(Siegel bzw. Stempel der Behörde)

Jährliche Besichtigung: gezeichnet:
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:

(Siegel bzw. Stempel der Behörde)

Jährliche Besichtigung/Zwischenbesichtigung nach Regel I/14 Buchstabe h Ziffer iii

Hiermit wird bescheinigt, dass eine jährliche Besichtigung/eine Zwischenbesichtigung³ nach den Regeln I/10 und I/14 Buchstabe h Ziffer iii des Übereinkommens ergeben hat, dass das Schiff den einschlägigen Vorschriften des Übereinkommens entspricht.

gezeichnet:
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:

(Siegel bzw. Stempel der Behörde)

Vermerk über Überprüfungen der Außenseite des Schiffsbodens⁶

Hiermit wird bescheinigt, dass eine Überprüfung nach Regel I/10 des Übereinkommens ergeben hat, dass das Schiff den einschlägigen Vorschriften des Übereinkommens entspricht.

Erste Überprüfung: gezeichnet:
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:

(Siegel bzw. Stempel der Behörde)

Zweite Überprüfung: gezeichnet:
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:

(Siegel bzw. Stempel der Behörde)

Vermerk über jährliche und regelmäßige Besichtigungen betreffend die Rettungsmittel und andere Ausrüstungen nach den Nummern 2.3, 2.4, 2.5, 2.8 und 2.9 dieses Zeugnisses

Hiermit wird bescheinigt, dass eine Besichtigung nach Regel I/8 des Übereinkommens ergeben hat, dass das Schiff den einschlägigen Vorschriften des Übereinkommens entspricht.

Jährliche Besichtigung: gezeichnet:
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:

(Siegel bzw. Stempel der Behörde)

Jährliche/regelmäßige Besichtigung³: gezeichnet:
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:

(Siegel bzw. Stempel der Behörde)

Jährliche/regelmäßige Besichtigung³: gezeichnet:
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:

(Siegel bzw. Stempel der Behörde)

Jährliche Besichtigung: gezeichnet:
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:

(Siegel bzw. Stempel der Behörde)

Jährliche/regelmäßige Besichtigung nach Regel I/14 Buchstabe h Ziffer iii

Hiermit wird bescheinigt, dass eine jährliche/regelmäßige³ Besichtigung nach den Regeln I/8 und I/14 Buchstabe h Ziffer iii des Übereinkommens ergeben hat, dass das Schiff den einschlägigen Vorschriften des Übereinkommens entspricht.

gezeichnet:
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:

(Siegel bzw. Stempel der Behörde)

Vermerk über regelmäßige Besichtigungen betreffend die Funkanlagen nach den Nummern 2.6 und 2.7 dieses Zeugnisses

Hiermit wird bescheinigt, dass eine Besichtigung nach Regel I/9 des Übereinkommens ergeben hat, dass das Schiff den einschlägigen Vorschriften des Übereinkommens entspricht.

Regelmäßige Besichtigung: gezeichnet:
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:

(Siegel bzw. Stempel der Behörde)

Regelmäßige Besichtigung: gezeichnet:
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:

(Siegel bzw. Stempel der Behörde)

Regelmäßige Besichtigung: gezeichnet:
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:

(Siegel bzw. Stempel der Behörde)

Regelmäßige Besichtigung: gezeichnet:
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:

(Siegel bzw. Stempel der Behörde)

Regelmäßige Besichtigung nach Regel I/14 Buchstabe h Ziffer iii

Hiermit wird bescheinigt, dass eine regelmäßige Besichtigung nach den Regeln I/9 und I/14 Buchstabe h Ziffer iii des Übereinkommens ergeben hat, dass das Schiff den einschlägigen Vorschriften des Übereinkommens entspricht.

gezeichnet:
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:

(Siegel bzw. Stempel der Behörde)

Vermerk zur Verlängerung des Zeugnisses, wenn es weniger als fünf Jahre gültig ist und Regel I/14 Buchstabe c Anwendung findet

Das Schiff entspricht den einschlägigen Vorschriften des Übereinkommens, und dieses Zeugnis wird nach Regel I/14 Buchstabe c des Übereinkommens bis zum als gültig anerkannt.

gezeichnet:
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:

(Siegel bzw. Stempel der Behörde)

Vermerk, wenn die Erneuerungsbesichtigung abgeschlossen worden ist und Regel I/14 Buchstabe d Anwendung findet

Das Schiff entspricht den einschlägigen Vorschriften des Übereinkommens, und dieses Zeugnis wird nach Regel I/14 Buchstabe d des Übereinkommens bis zum als gültig anerkannt.

gezeichnet:
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:

(Siegel bzw. Stempel der Behörde)

Vermerk zur Verlängerung der Gültigkeit des Zeugnisses bis zum Erreichen des Besichtigungshafens oder um eine Nachfrist, wenn Regel I/14 Buchstabe e oder I/14 Buchstabe f Anwendung findet

Dieses Zeugnis wird nach Regel I/14 Buchstabe e oder I/14 Buchstabe f³ des Übereinkommens bis zum als gültig anerkannt.

gezeichnet:
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:

(Siegel bzw. Stempel der Behörde)

Vermerk zur Verschiebung des Jahresdatums, wenn Regel I/14 Buchstabe h Anwendung findet

Nach Regel I/14 Buchstabe h des Übereinkommens ist das neue Jahresdatum der

gezeichnet:
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:

(Siegel bzw. Stempel der Behörde)

Nach Regel I/14 Buchstabe h des Übereinkommens ist das neue Jahresdatum der

gezeichnet:
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:

(Siegel bzw. Stempel der Behörde)

¹ Die Angaben zum Schiff können auch waagrecht in Kästchen angeordnet werden.

² Nur für Öl-, Chemikalien- und Gastankschiffe.

³ Nichtzutreffendes streichen.

⁴ Soweit selbstaufrichtende teilweise geschlossene Rettungsboote an Bord sind, wird auf die Änderungen des SOLAS-Übereinkommens von 1983 (MSC.6(48)) verwiesen, die auf Schiffe Anwendung finden, die am oder nach dem 1. Juli 1986, aber vor dem 1. Juli 1998 gebaut wurden.

⁵ Einzutragen ist das Ablaufdatum, wie es nach Regel I/14 Buchstabe a des Übereinkommens von der Verwaltung festgelegt wurde. Tag und Monat dieses Datums entsprechen dem Jahresdatum im Sinne der Regel I/2 Buchstabe n des Übereinkommens, sofern es nicht nach Regel I/14 Buchstabe h geändert wurde.

⁶ Es können zusätzliche Überprüfungen vorgesehen werden.

Muster des Ausnahmezeugnisses
Ausnahmezeugnis

(Dienstsiegel)

(Staat)

Ausgestellt nach den Vorschriften des
Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See
in der durch das Protokoll von 1988 zu diesem Übereinkommen geänderten Fassung

im Namen der Regierung von

.....
(Name des Staates)

durch
(ermächtigte Person oder Stelle)

Angaben zum Schiff¹

Name des Schiffes
Unterscheidungssignal
Heimathafen
Bruttoraumzahl/-gehalt
IMO-Nummer

Hiermit wird bescheinigt,

dass das Schiff aufgrund der Ermächtigung in Regel des
Übereinkommens von den Vorschriften des
Übereinkommens befreit ist.

Etwaige Bedingungen, unter denen das Ausnahmezeugnis erteilt wird:

Etwaige Reisen, für die das Ausnahmezeugnis erteilt wird:

Dieses Zeugnis gilt bis vorbehaltlich der Gültigkeit des
Sicherheitszeugnisses für dem
dieses Zeugnis beigefügt wird.

Ausgestellt in
(Ort der Ausstellung des Zeugnisses)

.....
(Datum der Ausstellung)

.....
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten, der das Zeugnis ausstellt)

(Siegel bzw. Stempel der ausstellenden Behörde)

Vermerk zur Verlängerung des Zeugnisses, wenn es weniger als fünf Jahre gültig ist und Regel I/14 Buchstabe c Anwendung findet

Dieses Zeugnis wird nach Regel I/14 Buchstabe c des Übereinkommens bis zum als gültig anerkannt, vorbehaltlich der Gültigkeit des Sicherheitszeugnisses für, dem dieses Zeugnis beigefügt wird.

gezeichnet:
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:

(Siegel bzw. Stempel der Behörde)

Vermerk, wenn die Erneuerungsbesichtigung abgeschlossen worden ist und Regel I/14 Buchstabe d Anwendung findet

Dieses Zeugnis wird nach Regel I/14 Buchstabe d des Übereinkommens bis zum als gültig anerkannt, vorbehaltlich der Gültigkeit des Sicherheitszeugnisses für, dem dieses Zeugnis beigefügt wird.

gezeichnet:
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:

(Siegel bzw. Stempel der Behörde)

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 10,55 € (9,50 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Vermerk zur Verlängerung der Gültigkeit des Zeugnisses bis zum Erreichen des Besichtigungshafens oder um eine Nachfrist, wenn Regel II/14 Buchstabe e oder I/14 Buchstabe f Anwendung findet

Dieses Zeugnis wird nach Regel I/14 Buchstabe e oder I/14 Buchstabe f² des Übereinkommens bis zum als gültig anerkannt, vorbehaltlich der Gültigkeit des Sicherheitszeugnisses für, dem dieses Zeugnis beigelegt wird.

gezeichnet:
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum:

(Siegel bzw. Stempel der Behörde)

¹ Die Angaben zum Schiff können auch waagrecht in Kästchen angeordnet werden.

² Nichtzutreffendes streichen.